Klaas, Walter

Der entwicklungsgang der staatlichen regelung des...

Berlin

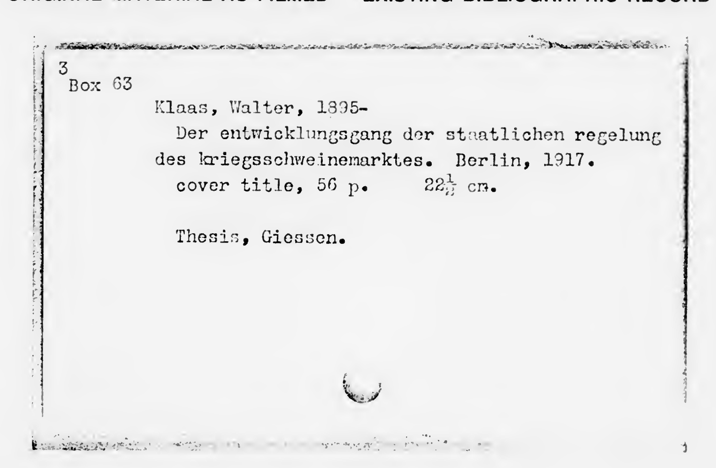
1917

97-84215-8
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD


3
Box 63
Klaas, Walter, 1895-
Der entwicklungsgang der staatlichen regelung des kriegsschweinemarktes. Berlin, 1917.
cover title, 56 p. 22½ cm.

Thesis, Giessen.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 10-8-97 INITIALS: IP

TRACKING # : 28698

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Der Entwicklungsgang der staatlichen Regelung des Kriegsschweinemarktes

Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der Philosophischen Fakultät der Großherzoglichen Ludwigs-Universität zu Gießen

eingereicht von

Walter Klaas
geboren in Darmstadt

Berlin 1917

Genehmigt durch das Prüfungskollegium

am 18. Juli 1917

Referent: Dr. Skalweit

Sonderabdruck aus Heft 20/21 der „Beiträge zur Kriegswirtschaft“, herausgegeben von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts Berlin.

Meinem Vater!

Genehmigt durch das Prüfungskollegium

am 18. Juli 1917

Referent: Dr. Skalweit

Sonderabdruck aus Heft 20/21 der „Beiträge zur Kriegswirtschaft“, herausgegeben von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts Berlin.

Meinem Vater!

1. Der Schweinemarkt in den ersten Kriegsmonaten, insbesondere der Erlaß von Schlachtverboten

August bis Dezember 1914

Der Ausbruch des Krieges fand den Schweinebestand im Deutschen Reiche auf einer vorher unerreichten Höhe. Schon das Jahr 1913 hatte einen verhältnismäßig hohen Schweinebestand aufzuweisen gehabt, was uns die fortlaufend vorgenommenen Dezemberzählungen zeigen:[1])

Schweinebestand (in Millionen Stück) 1. Dezember

1873.... 7,1	1892.... 12,2	1904.... 18,9	1912.... 21,9
1883.... 9,2	1900.... 16,8	1907.... 22,1	1913.... 25,7

Die reiche Ernte von 1913 hatte die weitere Entwicklung in hohem Maße begünstigt. Die für die Schweinehaltung wichtigste Getreideart, die Gerste, hatte eine gute Inlandsernte gehabt, aber auch ihre Einfuhr war im Erntejahre 1913/14 um nahezu eine Million Tonnen größer gewesen als im Vorjahre.[2]) Am 2. Juni 1914, zu einer Jahreszeit, wo der Schweinebestand verhältnis=

---

[1]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgang 1915 S. 59 und 61, und „Die Deutsche Landwirtschaft", bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte, Berlin 1913 S. 187.

[2]) Gemäß den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches 1915, Zweites Heft S. 219, berechnet sich die verfügbare Menge von Gerste für 1909/10 bis 1913/14 wie folgt:

Erntejahr v. 1. Juli bis 30. Juni	Geerntet	Aussaatmenge	Inlandsmenge	Eingef. in den freien Verkehr	Ausgef. aus dem freien Verkehr	Bliebenverfügb. f. den Verbrauch
	in Millionen Tonnen					
1909/10	3,56	0,25	3,31	2,76	0,01	6,06
1910/11	2,96	0,24	2,72	3,53	0,02	6,23
1911/12	3,22	0,24	2,98	3,41	0,02	6,38
1912/13	3,55	0,24	3,31	2,95	0,03	6,23
1913/14	3,74	0,24	3,50	3,81	0,03	7,28

mäßig gering zu sein pflegt, wurden $3\frac{1}{2}$ Millionen Schweine mehr gezählt, als am gleichen Tage des Vorjahres, nämlich 25,3 Millionen (am 2. 6. 1914) gegen 21,8 Millionen (am 2. 6. 1913).

Angesichts des hohen Schweinebestandes bei Kriegsausbruch erschien ein wirtschaftsgesetzlicher Eingriff zunächst nicht erforderlich. Zwar wurde bereits unterm 31. Juli 1914 durch Kaiserliche Verordnung ein Ausfuhrverbot für Tiere und tierische Erzeugnisse erlassen,[1]) dem Einfuhrerleichterungen durch Gewährung von Zollfreiheit für Schweine und Fleisch entsprachen.[2]) Indessen kam diesen Maßnahmen für die Fleischversorgung nur bedingte Bedeutung zu, weil die Ausfuhr von Schweinen und Schweinefleisch, wie überhaupt von Vieh und Fleisch, schon in Friedenszeiten nur ganz geringen Umfang gehabt hatte, und die Einfuhr, die aus veterinärpolizeilichen Gründen unbedeutend gewesen war, mit dem Fortschreiten der gegnerischen Absperrungspolitik keinen großen Umfang annehmen konnte. Auch die für die Ernährungswirtschaft grundlegenden Gesetzgebungsmaßnahmen, das Höchstpreisgesetz[3]) und die Bekanntmachung über Vorratserhebungen[4]) brauchten auf dem Gebiete der Vieh- und Fleischbewirtschaftung zunächst nicht in Erscheinung zu treten.

Auf dem Schweinemarkte trat bei Kriegsausbruch zunächst eine Stockung ein. Im Vergleich zu den Monaten Juni und Juli ist im August eine Abnahme des Auftriebs zu beobachten, was aus der Betrachtung der Auftriebszahlen hervorgeht. Danach betrug der Marktverkehr mit Schweinen — lebend und geschlachtet — auf den 40 bedeutendsten Schlachtviehmärkten Deutschlands von Januar bis August in den Jahren 1913 und 1914:[5])

	bei einem Bestand von 25,3 Millionen Schweinen am 1. Dezember 1914 (in 1000 Stück)	bei einem Bestand von 21,8 Millionen Schweinen am 1. Dezember 1913 (in 1000 Stück)
Januar	531,4	499,6
Februar	527,7	471,9
März	588,2	514,1
April	545,9	535,1
Mai	578,3	498,8
Juni	553,4	500,8
Juli	547,8	500,3
August	525,2	483,7

Die Abnahme des Auftriebs im ersten Kriegsmonat erklärt sich jedoch nicht etwa aus einer Zurückhaltung der Schweine

[1]) [2]) [3]) [4]) [5]) Anmerkungen s. auf S. 5.

seitens der Landwirte. Vielmehr ist in Betracht zu ziehen, daß einmal in den heißen Sommermonaten stets weniger geschlachtet zu werden pflegt, was auch die Vergleichszahlen des Jahres 1913 erweisen. Und zweitens darf nicht vergessen werden, daß in der Mobilmachungszeit der Eisenbahnverkehr zeitweise stockte. Es ist daher nicht anzunehmen, daß eine Neigung der Landbevölkerung zur Vorratswirtschaft, wie sie sich in den Städten in den ersten Kriegsmonaten zeigte, den Anlaß zur Zurückhaltung gegeben hätte.

Schon im September zeigte der Auftrieb eine ruckweise Steigerung, die so stark war, daß sie sich nicht allein aus der im September stets zunehmenden Zahl der Schlachtungen erklären ließ. Vielmehr findet das Emporschnellen der Auftriebszahlen seine Begründung einmal in der Tatsache, daß die Getreide- und Kartoffelernte des Jahres 1914 hinter der des Vorjahres beträchtlich zurückgeblieben war. Dazu kam zweitens, daß der Wegfall der Futtermitteleinfuhr, von der ein großer Teil der Schweinehaltung abhängig war, sich fühlbar zu machen begann. Die Preise für Futtergetreide und Futtermittel gingen aus diesen Gründen sehr in die Höhe. Ein Blick auf die Statistik der Großhandelspreise wichtiger Waren[6]) zeigt uns beispielsweise für die Tonne Futtergerste auf dem Mannheimer Markte eine Preissteigerung von 147 ℳ im Juli auf 208 ℳ im September, für Mais von 164 ℳ auf 210 ℳ, um in den folgenden Monaten noch stark weiter anzusteigen. Der Landwirt mußte also eine allgemeine Futterknappheit befürchten und war daher geneigt, seine gefüllten Schweineställe entspechend zu leeren. So zeigten denn die Auftriebszahlen für Schweine in den Monaten August bis Dezember folgendes Bild:

	1914 in 1000 Stück	1913 in 1000 Stück
August	525,2	483,7
September	643,6	526,8
Oktober	651,2	542,4
November	674,3	522,5
Dezember	663,9	534,2

Zu Seite 4:
[1]) Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 259.
[2]) Gesetz und Bekanntmachung betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen, vom 4. August 1914 R.G.Bl. S. 399 und 516.
[3]) R.G.Bl. S. 339 und 516.
[4]) R.G.Bl. S. 382.
[5]) Die Zahlen sind aus dem „Deutschen Reichsanzeiger und Königlich preußischen Staatsanzeiger“, Jahrgang 1914 und 1915, zusammengestellt.

[6]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 24 (1915) S. 3 f.

Schweinepreise an 30 Marktorten 1911 bis 1914[1])

Marktorte	Preise im Jahre 1914 nach Monaten 1 dz Schlachtgewicht[2]) in M												
	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Jahresmittel
Königsberg	127,3	122,0	111,4	112,3	108,5	106,2	111,0	117,0	137,8	126,5	140,0	139,4	121,6
Danzig	*125,4*	*120,6*	*111,5*	*108,5*	*101,3*	*103,3*	*101,1*	*107,5*	*102,3*	*122,5*	*126,0*	*132,3*	*113,8*
Posen	*124,1*	*118,3*	*112,3*	*106,0*	*104,0*	104,0	*105,1*	*112,3*	*115,4*	*121,9*	*130,4*	*133,8*	*115,6*
Breslau	132,3	125,3	120,3	114,8	110,9	111,6	113,6	128,4	126,1	133,6	141,9	149,1	125,7
Berlin	132,1	123,5	117,6	114,3	110,3	108,6	108,9	121,1	121,2	137,9	140,4	147,1	123,6
Magdeburg	130,3	121,8	118,6	114,9	111,8	111,4	110,1	117,6	113,3	140,4	140,3	142,8	122,8
Kiel	126,0	116,6	112,0	110,1	106,5	104,2	104,3	105,3	106,5	142,6	135,2	142,1	117,6
Hannover	132,7	123,6	118,8	.	.	.	.	116,3	111,5	143,5	137,6	140,9	128,1
Dortmund	131,5	124,0	118,0	115,8	110,8	108,6	110,3	.	112,0	143,5	137,6	142,5	123,1
Essen	132,3	123,5	118,8	116,3	112,8	110,6	112,5	117,6	112,0	148,0	140,4	146,3	124,3
Elberfeld	133,5	127,0	121,6	118,5	114,5	112,8	114,3	114,0	117,0	149,8	142,2	152,3	126,5
Düsseldorf	134,9	124,8	120,6	120,0	114,1	114,9	116,0	119,0	114,9	151,4	145,0	149,4	127,1
Cöln	131,0	123,8	118,3	114,6	109,6	109,1	108,9	—	—	141,3	137,2	145,8	124,0
Aachen	137,5	126,5	119,4	118,8	114,0	115,0	114,5	120,4	104,8	141,8	142,8	148,0	125,3
Frankfurt a. M.	140,3	132,3	125,4	123,0	120,8	114,6	115,5	129,7	120,8	150,2	146,4	152,3	130,9
München	132,0	126,5	120,5	117,4	116,8	112,5	117,4	131,3	116,8	124,0	122,5	124,4	121,8
Nürnberg	*142,3*	*134,4*	*129,0*	*125,6*	*120,0*	*121,0*	*121,0*	*134,4*	*124,8*	*137,3*	*142,5*	*146,0*	*131,5*
Würzburg	134,8	126,5	120,0	114,8	109,5	110,5	108,4	134,5	127,5	135,2	134,5	134,0	124,3
Dresden	142,4	134,0	124,8	121,7	112,3	112,1	116,1	132,4	123,0	146,3	145,0	147,9	129,8
Leipzig	135,9	127,3	122,3	119,2	114,6	113,4	114,4	128,4	118,5	146,6	146,4	148,7	128,0
Chemnitz	136,0	126,0	121,3	117,6	114,3	113,0	113,2	124,4	117,5	147,6	146,4	149,6	127,2
Zwickau	141,0	129,8	124,2	120,0	116,5	112,4	114,8	128,5	126,3	160,5	158,6	159,3	132,7
Stuttgart	139,8	132,0	126,5	122,1	119,8	116,3	117,5	137,0	124,3	142,3	148,2	148,9	131,2
Karlsruhe	145,6	136,3	130,0	128,0	123,6	123,0	122,5	137,8	129,0	146,0	153,0	152,0	135,6
Mannheim	139,7	130,5	123,8	121,0	116,6	117,0	118,4	137,3	123,6	150,1	145,6	146,6	130,9
Mainz	147,6	136,0	129,3	123,3	120,6	119,5	113,2	—	—	—	—	—	127,1
Lübeck	127,3	118,3	112,5	112,0	109,1	107,0	107,0	103,7	104,0	134,6	130,1	110,7	117,2
Bremen	126,4	116,6	114,8	110,9	106,6	109,3	106,6	100,2	94,8	136,0	120,3	123,6	113,8
Hamburg	*125,6*	*117,4*	*112,4*	*110,3*	*106,6*	*105,5*	*104,3*	*101,5*	*105,5*	*138,6*	*128,6*	*139,9*	*116,4*
Straßburg i. E.	143,5	136,0	130,3	125,0	120,6	120,0	125,8	153,0	139,0	149,6	153,0	156,4	137,7
Jahr 1914	**131,1**	**126,0**	**120,2**	**117,1**	**113,0**	**112,0**	**112,7**	**122,6**	**117,5**	**141,0**	**139,9**	**144,2**	**125,2**
„ 1913	*161,0*	*157,2*	*155,6*	*113,5*	*138,0*	*137,3*	*152,4*	*158,5*	*154,0*	*151,9*	*145,4*	*138,8*	*149,8*
„ 1912	*119,7*	*121,9*	*136,6*	*112,6*	*142,3*	*144,3*	*151,7*	*165,3*	*167,1*	*166,4*	*167,5*	*166,3*	*149,5*
„ 1911	*126,0*	*121,0*	*116,9*	*116,0*	*113,4*	*114,3*	*117,5*	*125,0*	*126,0*	*123,2*	*119,8*	*117,8*	*119,7*

[1]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Jahrgang 1915, Heft III, S. 17. — [2]) Die schrägen Zahlen bedeuten Umrechnungen der notierten Lebendgewichtspreise durch 25% Aufschlag.

Gleichzeitig mit der Steigerung der Auftriebszahlen im September sanken die Preise. Freilich nicht überall gleichmäßig, wie das aus der nebenstehenden Tabelle auf S. 6 zu ersehen ist. Ein Abweichen von der Regel in den 8 Städten Berlin, Hamburg, Bremen, Lübeck, Kiel, Königsberg, Posen und Elberfeld mag sich aus Gründen örtlicher, vor allem wohl militärischer Art erklären.

Die allgemeine Marktlage, das steigende Angebot bei den sinkenden Preisen, machte sich die private Konservenindustrie zunutze, indem sie in großem Umfange Dauerwaren herstellte. Auch der Deutsche Städtetag wies seine Mitglieder auf die Zweckmäßigkeit der Dauerwarenaufstapelung hin. Er machte dabei auf den Abschluß von Lieferungsverträgen aufmerksam, des Inhalts, daß Landwirte und Schlächter in den Produktionsgebieten die Herstellung von Dauerwaren für die Städte übernehmen sollten. Insbesondere benutzte die Stadt Berlin die günstige Gelegenheit, um erhebliche Mengen von Schweinen zur Schlachtung und Einpökelung aufzukaufen und in Kühl- und Gefrierhäusern einzulagern, was wohl eine der Ursachen dafür war, daß die Preise auf dem Berliner Markte nicht sanken. Allgemein wurde allerdings diese weitsichtige Vorratsanhäufung nicht durchgeführt, obwohl man amtlicherseits und in der Presse immer wieder darauf hinwies, man solle den Genuß des Schweinefleisches bevorzugen und sich einen Dauervorrat davon beschaffen. Schien es doch, wie die dem Reichstag vom Stellvertreter des Reichskanzlers überreichte „Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges" sich ausdrückt, dringend erwünscht, „um die Schweinehalter nicht zu entmutigen, für einen flotteren Absatz des Schweinefleisches zu sorgen, da die Schweinepreise auf einen völlig unlohnenden Tiefstand gesunken waren."[1])

Zu einer einheitlichen Organisation des Absatzes schritt man aber nicht. Vielmehr schlug die Regierung, als der Überauftrieb zum Teil in verstärktem Maße sich auch auf dem Rindermarkte zu zeigen begann, im Kampfe gegen die Abstoßung der Viehbestände den Weg der Gesetzgebung ein und erließ Schlachtverbote. Durch diesen ersten unmittelbaren Eingriff in die Viehhaltung glaubte man dem Überangebot ein

[1]) Drucksachen des Reichstags 13. Legislaturperiode II. Session 1914 Nr. 26 S. 69.

Ziel setzen und einer Gefährdung der künftigen Fleischversorgung vorbeugen zu können. Durch eine Bekanntmachung vom 11. September[1]) ermächtigte der Bundesrat die Landeszentralbehörden, Beschränkungen für die Schlachtung von Schweinen anzuordnen. Von einem allgemeinen Schlachtverbot, das man für Kälber unter 75 kg Lebendgewicht und für weibliche Rinder bis zu 7 Jahren einführte, sah man bei Schweinen ab, um die Züchter nicht zur Aufzucht von Ferkeln zu zwingen, für die sie nicht das nötige Futter besaßen. Doch machten die meisten Bundesstaaten von der Ermächtigung insofern Gebrauch, als sie Schlachtverbote für Schweine unter einem bestimmten Lebendgewicht und für sichtbar trächtige Sauen erließen. So setzte Hessen bereits unterm 16. September für Schweine ein Mindestschlachtgewicht von 80 kg fest, Bayern, Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen folgten. Preußen drohte am 7. Oktober die gleiche Maßnahme an, für den Fall, „daß das Abschlachten nicht mastreifer Schweine weiter zunehmen sollte." Ein Schlachtungsverbot für trächtige Sauen wurde am 6. Oktober zuerst von Preußen erlassen[2]), dessen Beispiel eine Reihe anderer Bundesstaaten folgte. Da mit dem 19. Dezember das Septemberschlachtverbot, das nur für ein Vierteljahr erlassen worden war, außer Kraft trat, erging an diesem Tage eine neue Bekanntmachung[3]), die die einzelstaatlichen Schlachtungsbeschränkungen für Schweine aufrechterhielt, des weiteren aber auch für Rinder und Kälber die zentrale Regelung verließ. Die Schlachtverbote für Rinder und Kälber wurden nunmehr ebenfalls dem Ermessen der Bundesregierungen überlassen.

Es ist noch auf die *Wirkung der Verbote* in wirtschaftlicher Hinsicht einzugehen. Das Schlachtverbot für Rinder und Kälber — das im übrigen durchaus im Vordergrunde stand — scheidet dabei unserer Aufgabe gemäß aus der Betrachtung aus. Auf die Schweinehaltung hatten die einzelstaatlichen Schlachtverbote, die in der Hauptsache in Süddeutschland erlassen worden waren, nur geringen Einfluß. Zwar war mancherorts eine Steigerung des Lebendgewichts der zur Schlachtung gelangenden Tiere zu beobachten, auf der anderen

---

[1]) Bekanntmachung betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, vom 11. September 1914, R. G. Bl. S. 405.

[2]) Reichsanzeiger 1914 Nr. 236 und Nr. 305.

[3]) Betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern, R. G. Bl. S. 536.

Seite aber auch ein Steigen der Schlachtschweinepreise. Die zweckmäßigen Schlachtverbote für trächtige Sauen hielt man, von dem grundlegenden Gesichtspunkte abgesehen, daß einer Zerstörung der Schweinezucht dadurch vorgebeugt werden sollte, auch um deswillen für notwendig, weil man glaubte, daß das Verbot der Kälberschlachtung die Steigerung der Kälbermast und damit eine Einschränkung der Schweinehaltung zur Folge haben könnte. Tatsächlich waren Jungschweine billiger und schwerer absetzbar geworden. Im allgemeinen konnten die Schlachtverbote auf die Entwicklung des Kriegsschweinemarktes aber schon deshalb kaum Einfluß haben, weil sie territorial und inhaltlich beschränkt waren und beschränkt sein mußten. Denn während für Rindvieh bei dem guten Ausfall der Rauhfutter- und Rübenernte Futtermangel, der eine Abstoßung der Tiere hätte rechtfertigen können, nicht bestand, wäre es bei dem Mangel an Futtergerste gefährlich gewesen, die Schweinehalter zur Aufzucht von Ferkeln dort zu zwingen, wo sie nicht die erforderlichen Futtermittel dazu besaßen.

Die am 1. Dezember 1914 vorgenommene Viehzählung zeigt denn auch, daß die gesteigerte Abschlachtung *nicht wirkungslos* geblieben ist. Freilich, wenn man das Ergebnis der Zählung vom 1. Dezember 1914 mit dem der Zählung vom 1. Dezember 1913 vergleicht, wird man finden, daß sich der Schweinebestand nur um etwa 300 000 Stück vermindert hatte. Man muß indessen, um zu einer richtigen Vorstellung zu kommen, die Dezemberzählungen mit den Junizählungen in beiden Jahren vergleichen. Während vom 2. Juni bis zum 1. Dezember 1913 eine Zunahme des Bestandes um nahezu 4 Millionen Schweine zu verzeichnen war, war im gleichen Zeitraum des Jahres 1914 ihre Zahl bloß um 35 000 Tiere gewachsen. Noch eindrucksvoller wird der Vergleich bei der Betrachtung der Zählungsergebnisse in einzelnen Gebietsteilen, etwa in den beiden preußischen Provinzen mit der größten Schweineaufzucht, in Hannover und Schleswig-Holstein. Im Jahre 1913 war nämlich von Juni bis Dezember die Zahl der Schweine in Hannover um etwa 600 000 Stück, in Schleswig-Holstein um etwa 300 000 Stück gestiegen. Im Jahre 1914 aber sind in Hannover durch die Dezemberzählung nur etwa 100 000 Schweine mehr als im Juni dieses Jahres ermittelt worden. In Schleswig-Holstein war ihre Zahl sogar um 100 000 Stück gesunken.

2. Die Zwangsabschlachtung des Frühjahrs 1915

Januar bis Mai 1915

Die bis dahin getroffenen und geplanten Maßnahmen waren einerseits auf die Verwertung des unwillkommenen Überangebots gerichtet gewesen, andererseits hatten sie auf die Erhaltung des Schweinebestandes abgezielt. Die Mitte Januar bekannt gewordenen Ergebnisse der *Viehzählung* vom 1. Dezember und der am gleichen Tage vorgenommenen *Getreidebestandsaufnahme*[1]) veränderten indessen die Sachlage von Grund aus. Die bisher gehegte Befürchtung, daß „das planlose und überstürzte Angebot in nicht allzu ferner Zeit in einen bedauerlichen Mangel an Schweinen umkehren würde",[2]) hatten die Zählungsergebnisse nicht bestätigt. Nicht Mangel an Schweinen, sondern Mangel an Getreide und Kartoffeln für die menschliche Ernährung schien zu drohen. Hatte es sich doch herausgestellt, daß schon am 1. Dezember die Getreidebestände durch die umfangreichen Verfütterungen bis etwa auf die Hälfte der ganzen Ernte zusammengeschrumpft waren, ein Beweis dafür, wie sehr es bereits an Futtermitteln für Schweine fehlte, und wie sehr ihre Zahl noch immer in unrichtigem Verhältnis zu den Futterstoffen stand, die unbeschadet der menschlichen Ernährung für sie verfügbar waren.

Es galt daher, die Mengen von Nahrungsmitteln, die bisher infolge des Ausfalls der ausländischen Kraftfuttereinfuhr noch in stärkerem Maße als sonst zu Fütterungszwecken verwendet worden waren — also namentlich Brotgetreide und Kartoffeln — für die menschliche Ernährung sicherzustellen. Zu diesem Zwecke erfolgte unterm 25. Januar die Beschlagnahme der noch vorhandenen Brotgetreidevorräte für die Kriegsgetreide-Gesellschaft[3]). Um aber auch die Kartoffeln vor weiterer übermäßiger Verfütterung zu bewahren, schien es nur ein durchgreifendes Mittel zu geben: man mußte den hohen Schweinebestand nach Möglichkeit zu vermindern suchen.[4])

---

[1]) Bekanntmachung, betr. statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei, vom 29. Oktober 1914, R. G. Bl. S. 466.

[2]) Vgl. Reichstagsdenkschrift S. 69.

[3]) Vgl. die Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, R. G. Bl. 1915, S. 35.

[4]) Vgl. Reichstagsdenkschrift 2. Nachtrag Nr. 44 S. 56.

Am 25. Januar 1915 erteilte daher der Bundesrat dem ihm vorgelegten Entwurf einer Verordnung über die *Sicherstellung von Fleischvorräten* seine Zustimmung[1]). Dadurch wurden die Städte und Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern *verpflichtet*, sich einen Vorrat von Fleischdauerwaren zu beschaffen und seine Aufbewahrung sicherzustellen (§ 1). Zur Erfüllung dieser Verpflichtung konnte den Gemeinden oder einem Dritten das Eigentum an den Schweinen von der zuständigen Behörde übertragen werden (§ 2). Als Übernahmepreis galt die amtliche Preisfestsetzung des Schlachtviehmarktes nach dem Durchschnitt der beiden letzten Hauptmarkttage vor dem Eigentumsübergang (§ 3).

Diese Bekanntmachung, die gesetzliche Grundlage des viel umstrittenen „Schweinemordes", wie man die daraufhin erfolgenden Zwangsabschlachtungen bezeichnet hat, brachte in ihrer *Durchführung* eine ganze Reihe von *Schwierigkeiten* mit sich.

Für die Gemeinden bedeutete die Rechtspflicht zur Herstellung von Fleischdauerwaren naturgemäß eine nicht geringe *finanzielle Belastung*. Es wurde daher von ihrer Seite eine Beteiligung des Reiches gefordert, insbesondere die Übernahme der Verlustgefahr für den Fall, daß die aufgestapelten Waren nicht oder nur mit Verlust verkauft werden könnten, wie z. B. bei Eintritt des Friedens. Es wurden daraufhin durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft Verträge mit den Gemeinden abgeschlossen, die auf eine Teilung des Risikos für die bei Friedensschluß noch nicht verbrauchten Konservenbestände hinausliefen.

Damit war es indessen nicht genug. Die rasche und wirksame Durchführung der Verminderung des Schweinebestandes wurde von der Reichsregierung für so wichtig gehalten, daß alles andere hinter die Sicherstellung der Kartoffeln vor der Verfütterung zurücktrat. Man war der Ansicht, daß besonders die Durchhaltung der *geringgewichtigen Schweine* die Kartoffelvorräte gefährdete, weil diese mehr Erhaltungsfutter beanspruchten, als die ganz schweren Tiere. Man suchte daher vor allem die jungen Schweine zur Abschlachtung zu bringen. Gerade diese Schweine waren aber bisher zu Dauerware wenig verarbeitet worden. Sie sind infolge ihres geringen Fettansatzes für die

---

[1]) Protokoll der 6. Sitzung, Session 1915, Bundesratsdrucksache Nr. 20. Unterm gleichen Datum erschien die Bekanntmachung im R. G. Bl. S. 45.

Aufbewahrung durch Salzen und Räuchern nicht so sehr geeignet[1]). Die Besorgnis der Gemeinden war daher erklärlich, daß die aus diesen Schweinen hergestellte Dauerware nicht in dem Maße wie die aus den höheren Gewichtsklassen gewonnene haltbar sei. Damit die Abschlachtung aus diesen Gründen nicht verzögert würde, und weil die ganze Maßnahme „allgemeine nationale Bedeutung" hatte, ermächtigte der Reichskanzler (Reichsschatzamt) die Zentral-Einkaufsgesellschaft, den Gemeinden Lieferungsverträge bezüglich der Schweinekonserven und Schweinedauerwaren anzubieten, und er übernahm seinerseits der Gesellschaft gegenüber die ganze aus den Verträgen sich ergebende Verlustgefahr.

Damit waren aber die Schwierigkeiten, die sich einer energischen Durchführung der Abschlachtung entgegensetzten, noch nicht beseitigt. Ein weiterer, die Maßnahmen hindernder Umstand tauchte auf dem Gebiet der Preisbildung auf.

Es war nur natürlich, daß die starke Nachfrage nach Schweinen seitens der Gemeinden die Preise in die Höhe trieb. Das Angebot an Schweinen war auf der anderen Seite nicht groß, da die Schweinehalter, auf weiteres Steigen der Preise spekulierend, ihre Tiere zurückhielten. Während Anfang Dezember auf dem Schlachtviehmarkte Berlin Schweine der Gewichtsklasse von 100 bis 120 kg 70 bis 74 *M* für 50 kg Lebendgewicht gekostet hatten, betrug der Preis am 23. Januar 87 bis 88 *M* und stieg bis zum 10. Februar auf 100 bis 108 *M*.[2])

Man zentralisierte daher den gesamten Schweineeinkauf für die Gemeinden in den Händen der Zentral-Einkaufsgesellschaft. Es wurde eine Schweine-Einkaufszentrale geschaffen, die unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammern arbeitete. Die Zentrale kaufte die Schweine durch beauftragte Händler für die Vertragsgemeinden auf. Durch eine Kommission wurden allwöchentlich die Preise bestimmt. Aufgekauft sollten insbesondere die Schweine von 60 bis 90, ausnahmsweise bis 100 kg werden. Außerdem übernahm die Zentral-Einkaufsgesellschaft die Verarbeitung von etwa einer Million Schweinen, um sie später an die Gemeinden abzugeben.

Der hohe Stand der Schweinepreise hatte aber auch zur Folge, daß ein starkes Angebot ausländischer Schweine auf dem deutschen Markte erschien. Man hielt angesichts der

---

[1]) Plank und Kallert, „Über die Behandlung und Verarbeitung von gefrorenem Schweinefleisch" 1915 S. 1.
[2]) Vgl. Reichstagsdenkschrift S. 57.

Preisverhältnisse einen Transport der Tiere selbst aus Holland, Dänemark, Italien und Rumänien noch für lohnend. Wenn es auch, äußerlich betrachtet, nahelag, mit Rücksicht auf die der ganzen Abschlachtungspolitik zugrunde liegende Absicht gegen die Einfuhr dieser Schweine einzuschreiten, so tat man es dennoch zunächst nicht, aus der Erwägung heraus, jede Vermehrung unserer Nährwerte zu dulden, die ohne Verminderung unserer Futtermittel erfolgen konnte. Außerdem hoffte man, daß das ausländische Angebot auf die hohen Inlandspreise ermäßigend wirken würde. Als aber auch einzelne Stadtverwaltungen in Verkennung der Regierungsmaßnahme sich die gesetzlich vorgeschriebenen Vorräte durch Bezug billigerer ausländischer Schweine beschafften, sah man sich doch veranlaßt, auf den Zweck der Bekanntmachung vom 25. Januar ausdrücklich aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, daß durch ein solches Verfahren das angestrebte Ziel vereitelt würde.

Schwierigkeiten entstanden ferner in rein technischer Hinsicht insofern, als die in Frage kommende Industrie nicht auf die plötzlich zu verarbeitende Fleischmenge eingestellt war, und man mit der Verarbeitung des Fleisches leichtgewichtiger Schweine, das doch besonders in Betracht kam, wenig oder keinerlei Erfahrungen gemacht hatte. Ferner herrschte in den Gemeinden vielfach ein solcher Mangel an geeigneten Schlächtern, daß er durch militärische Bereitstellungen beseitigt werden mußte. Zur Beschaffung geeigneter Lagerräume wurde vom preußischen Minister für Handel und Gewerbe eine Erhebung über die zur Aufbewahrung von Dauerware verfügbaren Kühl- und Gefrierräume angeordnet. In weiterem Umfange wurde ferner zur Herstellung der Fleischdauerwaren das Gefrierverfahren herangezogen, obwohl diese Technik in Deutschland noch wenig erprobt war.

Die den Städten gemachte Auflage stellte, wie wir aus alledem sehen, in finanzieller und technischer Hinsicht keine geringen Anforderungen an ihre Leistungsfähigkeit. Hatte doch der Preußische Minister des Innern unterm 8. Februar die Gemeinden angewiesen, sich auf den Kopf ihrer Bevölkerung für 15 *M* Dauerwaren zu beschaffen. Das wäre, in dem Maße allgemein durchgeführt, außerordentlich viel gewesen. Es kamen deshalb die Städte darum ein, daß ihnen der ganze in ihrer Stadt schon in den Einzelhaushaltungen aufgespeicherte Dauerwarenvorrat auf ihren Pflichtteil angerechnet werden möchte, was dann auch geschah.

Die getroffenen Maßnahmen vermochten jedoch am ständigen Steigen der Schweinepreise nichts zu ändern. Diese hatten alsbald nach der Bekanntmachung des Bundesrats das Doppelte der Höhe vor Kriegsausbruch erreicht. Auch die Enteignungsmöglichkeit, die die Verordnung bot, konnte die Schweinehalter nicht zu vermehrtem Auftrieb bewegen. Das lag daran, daß der Enteignungspreis nach dem Marktpreise der beiden letzten Hauptmarkttage vor dem Eigentumsübergang berechnet werden mußte. Der Schweinehalter konnte es also ruhig auf die Enteignung ankommen lassen. Es wurde deshalb vorgeschlagen, als Marktpreis bei der Enteignung den der beiden ersten Hauptmarkttage des Monats Januar 1915 gelten zu lassen, also auf diese Weise Enteignungshöchstpreise für Schweine einzuführen. Auf dem Berliner Markte wurden Anfang Februar für den Zentner Lebendgewicht 108, ja selbst 112 ℳ bezahlt, und ein Stillstand in der steigenden Tendenz der Preisentwicklung war nicht abzusehen. Es stellten sich daher die Städte auf den nicht unberechtigten Standpunkt, daß ihre Einkaufsverpflichtung nicht dahin verstanden werden könnte, daß die Schweine von ihnen zu jedem beliebigen Preise beschafft werden müßten: Dem Zwang den Gemeinden gegenüber, Dauerware herzustellen, müßte eine Verpflichtung der Erzeuger entsprechen, das Material zur Dauerware zu liefern. Die Hauptsache aber war, daß die schleunige Verminderung der Schweinebestände um etwa die Hälfte ihrer Zahl, was ziemlich allgemein zur Schonung der Kartoffelvorräte im Interesse der Volksernährung für dringend notwendig gehalten wurde, durch die Gestaltung der Preise schier unmöglich gemacht wurde.

Eine unterm 25. Februar ergangene Bekanntmachung[1] setzte daher in Abänderung der Januarverordnung für Schweine bis zu 100 kg Lebendgewicht örtlich nach vier Preisgebieten sowie nach Gewichtsklassen abgestufte Enteignungshöchstpreise fest, während es für Schweine über 100 kg bei der bisherigen Regelung verblieb. Für die Bemessung der neuen Höchstpreise hatten die an den beiden letzten Hauptmarkttagen im Januar 1915 in Berlin herrschenden Preise als Grundlage gedient. Allgemeine Höchstpreise wurden damit wohlgemerkt nicht eingeführt. Die Begründung des Entwurfs

[1] Bundesratsdrucksache Nr. 51 und Bekanntmachung betr. Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten, vom 25. Januar 1915, R. G. Bl. S. 45, vom 25. Februar 1915, R. G. Bl. S. 109.

meinte vielmehr: „Es kann abgewartet werden, ob die Weiterentwicklung der Marktverhältnisse zu einer so entscheidenden Maßnahme drängen wird."

Es entsprach den „außerordentlich wichtigen nationalen Interessen", die bei der Durchführung der abgeänderten Verordnung auf dem Spiele standen, daß man das bereits durch die Januarbekanntmachung begründete Enteignungsrecht nicht bloß auf dem Papier stehen ließ, sondern von ihm energischen und schleunigen Gebrauch dann machte, wenn ein Schweinehalter den freihändigen Verkauf seiner Schweine zu angemessenem Kaufpreise verweigerte. Es wurde daher besonders auf die Notwendigkeit hingewiesen, bei Erlaß der Ausführungsbestimmungen zu der abgeänderten Bekanntmachung den Ausführungsbehörden nachdrücklich zur Pflicht zu machen, alle Enteignungsanträge der Gemeinden und der Zentral-Einkaufsgesellschaft „mit dem größten Wohlwollen und in einem vorzugsweise beschleunigten Verfahren zu entscheiden."

Überhaupt wurden von Seiten der Regierung alle Maßnahmen getroffen, um den Verordnungen eine möglichst durchschlagende Wirkung zu geben. „Die Königliche Staatsregierung", heißt es in einem Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern an die Landräte der Monarchie vom 7. März 1915, „erblickt in der schleunigen weiteren Verminderung der Schweinebestände eine der wichtigsten Maßnahmen bei der Sicherung der Volksernährung, von deren Gelingen die wirtschaftliche Durchhaltung des Krieges in der Ernährungsfrage zum großen Teil abhängt". Der Erlaß schließt mit dem Ersuchen an die Landräte, „ihren ganzen amtlichen und persönlichen Einfluß auf die ländliche Bevölkerung dahin aufzubieten, daß mit aller Beschleunigung und im weitesten Umfange mit der Abschlachtung von Schweinen und Ansammlung von Dauerware vorgegangen wird."

Trotzdem wurden die Maßnahmen zur Erreichung des gesteckten Zieles vielfach nicht für ausreichend gehalten. Es fehlte nicht an Vorschlägen, die eine Zwangsabschlachtung der Schweine befürworteten oder eine Haltung von Schweinen nur dann zulassen wollten, wenn sie mit deu in eigener Wirtschaft erzeugten Futtermitteln gemästet würden. Man führte ferner ins Feld, daß die vorgesehene Enteignung schwer durchzuführen sei, weil Händler und Einkäufer ihr passiven Widerstand entgegensetzen würden, aus Furcht, ihre Kundschaft zu verlieren. Auch seien durch die Februarverordnung beträcht-

liche Prämien für Schweine über 200 Pfund ausgesetzt worden, sodaß jeder Landwirt Kartoffeln füttern werde, um seine Schweine möglichst schwerer als 200 Pfund zu machen.

Auf die große Gefahr, die unserer Volksernährung durch den starken Schweinebestand erwachsen würde, wurde besonders auch von Seiten namhafter Theoretiker immer wieder hingewiesen. Sie legten überzeugend dar: Wir haben zu wenig Kartoffeln und zu viel Vieh, wir müssen daher die Schweine abschlachten, um unsere Kartoffelvorräte zu strecken. „Denn die zur menschlichen Ernährung geeigneten Stoffe, vor allen Dingen Getreide und Kartoffeln, können eine sehr viel geringere Zahl von Menschen ernähren, wenn wir sie durch Verfütterung in Fleisch und Molkereiprodukte verwandeln, als wenn wir sie selbst als menschliche Nahrung verwenden. — Mit der Milch, dem Getreide und den Kartoffeln, die ein Schwein verzehrt, kann man doppelt soviel Menschen ernähren, als mit dem daraus entstehenden Schweinefleisch“[1]). Man berechnete u. a., daß, wenn man nicht entschieden einschritte, Ende Juni der Kartoffelvorrat verbraucht sei. Man müsse ungefähr 12 Millionen Schweine schlachten. Eine Zwangsabschlachtung auch der unreifen Schweine von 40 bis 45 kg, ja die Tötung aller Schweine über 35 kg wurde gefordert.

Anträge dieser Art waren auch an den Reichstag gelangt, von diesem aber abgelehnt worden. Zwar wurde auch von landwirtschaftliche Interessen vertretenden Abgeordneten zugegeben, daß „ernste Maßnahmen notwendig seien, um zu verhindern, daß die Schweine das Kartoffelquantum, das nötig sei, um die menschliche Ernährung bis zum 15. August durchzuhalten, verzehrten“[2]), aber man warnte auch vor Übertreibungen. Man dürfe nicht vergessen, daß in den Schweinen ein wertvoller Bestandteil unseres Volksvermögens verkörpert sei, den man nicht ohne die äußerste Not aus der Welt schaffen dürfe. Es würden ja auch nicht alle Schweine mit Kartoffeln gefüttert, sondern vielfach auch mit anderen, zur menschlichen Ernährung nicht ohne weiteres geeigneten Mitteln.

Als an sich naheliegende Anordnungen erschienen unterm 4 März Bekanntmachungen über die Vornahme von Viehzählungen am 15. März und 15. April und über die Vor-

[1]) Eltzbacher u. a., „Die deutsche Volksernährung und der englische Aushungerungsplan“. Braunschweig 1914, S. 73.

[2]) Graf von Westarp gemäß Stenographischem Bericht der Sitzung vom 9. März S. 74/75.

nahme einer Kartoffelbestandsaufnahme am 15. März[1]). Daß man sich über das Ergebnis des bisher Erreichten einmal vergewissern wollte, war natürlich. Es tauchte nämlich des öfteren die berechtigte Frage auf: ist die Sicherstellung unserer Kartoffelvorräte nicht inzwischen erreicht, greifen wir nicht schon an die Wurzel unserer Fleischversorgung, wenn wir der gesetzlich vorgeschriebenen Schweineabschlachtung kein Ende machen? Eine Bestandsaufnahme der Kartoffeln einerseits, und eine Zählung der Schweine anderseits mußten, am selben Zeitpunkt vorgenommen, durch vergleichende Gegenüberstellung der Ergebnisse die Antwort auf diese Fragen geben können. Nur so ließ sich feststellen, „in welchem Maße die vermehrten Abschlachtungen auf den Bestand der Schweine eingewirkt haben und mit welchem Nachdruck auf eine weitere Verminderung des Bestands hingearbeitet werden muß.“

Anfang April lag das Ergebnis der Schweinezählung vom 15. März 1915 vor, wonach zu dieser Zeit im Deutschen Reiche 17 904 092 Stück Schweine vorhanden waren, gegenüber 25 341 272 Stück am 1. Dezember 1914. Die Abnahme um 7 437 180 Stück bedeutete eine Verminderung um 29,5 %. Das Gesamtergebnis der Kartoffelbestandsaufnahme vom 15. März 1915 betrug nur 10 Millionen Tonnen, ohne die Vorräte unter 50 kg, die der Anzeigepflicht nicht unterlegen hatten. Obwohl dieses Ergebnis von vielen Seiten für unrichtig gehalten wurde, so mußte doch eine Gegenüberstellung des ungünstigen Ausfalls der Kartoffelerhebung mit dem Ergebnis der Schweinezählung den Erfolg haben, daß man an dem durch die Januarbekanntmachung angestrebten Ziele einer weitgehenden Verminderung der Schweine unverändert festhielt. Sah man sich doch unmittelbar vor einer Kartoffelnot stehen. Nur durch weitere Abschlachtung glaubte man die Kartoffeln vor der Verfütterung an die Schweine retten zu können. Und so erreichte denn in der Folgezeit die Aktion ihren Höhepunkt.

In den folgenden 4 Wochen bis zur zweiten Schweinezählung am 15. April 1915 sank der Bestand noch um weitere $1\frac{1}{3}$ Millionen Stück. Es wurden an diesem Zeitpunkt 16 569 990 Schweine ermittelt. Seit dem 1. Dezember 1914 hatte damit der Bestand um nahezu 9 Millionen oder 35 v. H. abgenommen. Die Verminderung des Bestandes würde noch größer gewesen sein, wenn nicht die Schweinepreise eine

[1]) Bundesratsdrucksachen Nr. 59 und 62. R.G.Bl. S. 132 und 127.

derartige Höhe erreicht hätten, daß es der Zentral-Einkaufsgesellschaft trotz aller Bemühungen nicht mehr gelingen wollte, in den Besitz der für die Städte zu beschaffenden Schlachttiere zu gelangen. Man hatte sich deshalb gezwungen gesehen, eine dem dringendsten Bedarf der Gemeinden entsprechende Menge von Schweinen auf die ländlichen Kommunalverbände umzulegen.

Das Ergebnis der zweiten Schweinezählung am 15. April hatte indessen die Regierung davon überzeugt, daß die Gefahr der Verfütterung der zur menschlichen Ernährung geeigneten Kartoffeln im wesentlichen behoben oder doch erheblich herabgemindert war. Das *Ziel der Maßnahmen*, die eine vermehrte Abschlachtung der Schweine und ihre Umwandlung in Dauerware zum Gegenstand hatten, betrachtete man damit als *erreicht*. Von einer weiteren Verminderung der Schweine befürchtete man eine Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung mit frischem Fleisch sowie der Nachzucht für das künftige Jahr. Anderseits waren infolge der Öffnung der Kartoffelmieten mehr Abfallkartoffeln zur Verfütterung vorhanden. Die weitere Verarbeitung von Schweinefleisch zu Dauerwaren war durch den verminderten Bestand sehr erschwert und wurde durch die bevorstehende wärmere Witterung auch technisch unmöglich gemacht. Außerdem erwies es sich als dringend nötig, auf die Preishöhe einzuwirken, die man durch Ausschaltung der Zwangskäufe der Gemeinden und der Zentral-Einkaufsgesellschaft auf ein den Marktverhältnissen tatsächlich entsprechendes Maß herabzudrücken hoffte[1]). So entschloß man sich dazu, die grundlegenden Verordnungen vom 25. Januar und 25. Februar am 8. Mai 1915 *außer Kraft* treten zu lassen[2]).

Es blieb zwar noch übrig, eine *Auseinandersetzung* der Gemeinden mit der Zentral-Einkaufsgesellschaft herbeizuführen, doch überließ man zweckmäßigerweise die Abwicklung der Geschäfte und Bestellungen dem freien Ermessen der Beteiligten.

Sofort nach der Aufhebung der grundlegenden Verordnungen erhob sich ein Sturm der *Kritik*, in den Volksvertretungen sowohl wie in der Presse[3]). Da eine zweite Kartoffelbestandsaufnahme am 15. Mai nach Öffnung der Mieten und nach

[1]) Reichstagsdenkschrift, 3. Nachtrag S. 46.

[2]) Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 und der Bekanntmachung betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Februar 1915, R.G.Bl. S. 271.

[3]) Vergl. die Sitzungen des Reichstages vom 29. Mai und vom August 1915, sowie vom 13. Januar 1916.

Beendigung der Aussaat noch $3\frac{1}{2}$ Millionen Tonnen ermittelt hatte, fürchtete man, unnötigerweise vom Schweineüberfluß und von der Kartoffelnot in Kartoffelüberfluß und Fleisch- und Fettnot geraten zu sein. In weiten Kreisen bedauerte und verurteilte man daher die Zwangsabschlachtung der Schweine.

Allerdings machten sich die *Folgen* der Schweineabschlachtung in verschiedener Hinsicht recht unangenehm bemerkbar. So vor allem auf dem Gebiet der Preise, worauf wir noch zurückkommen haben werden.

Auch die später fühlbare Knappheit an Fett war zum Teil eine Folge der verringerten Schweinezahl. Endlich wurde vielfach die Behauptung verbreitet, daß größere Mengen der von den Gemeinden aufgestapelten Dauerwaren verdorben seien. Ob sich das so verhalten hat, blieb zwar nicht unbestritten. Aber die Kürze der Zeit und die unzureichenden Mittel und Erfahrungen, die zu der Herstellung solcher Mengen und solcher Art von Schweinefleisch-Dauerwaren zur Verfügung standen, könnten bedauerliche Vorkommnisse dieser Art erklären.

Bei der Beurteilung der geschilderten Ereignisse ist davon auszugehen, daß man zu der Zeit, als die Regierung sich zu der Zwangsabschlachtung der Schweine entschloß, unter dem Eindruck der Bestandsaufnahmen stand, deren geringe Ergebnisse zu den schwersten Befürchtungen Anlaß gaben. Das Durchhalten der Bevölkerung bis zur neuen Ernte war in Frage gestellt. Es *mußte* eingegriffen werden. Daß sich die erste Schätzung der Kartoffelvorräte nachher als falsch herausstellte, insofern als später die tatsächlich vorhandenen Kartoffelmengen größer waren, als man nach der auf Schätzungen der Landwirte beruhenden Erhebung hatte annehmen müssen, war nicht vorauszusehen. Jedenfalls wäre es für eine sich ihrer schweren Verantwortung bewußte Regierung nicht zu rechtfertigen gewesen, wenn sie von vornherein mit dieser Fehlerquelle gerechnet und sich jedes Eingriffs enthalten hätte.

3. Das Steigen der Schweinepreise im Sommer 1915

Juni bis Oktober 1915

Im Zusammenhang mit der Zwangsabschlachtung, wenn auch nicht allein von ihr hervorgerufen, war auf dem Schweinemarkt eine unerträgliche Teuerung eingetreten.

Während unmittelbar vor dem Kriege die Schweinepreise, wie das aus der oben auf S. 6 wiedergegebenen Tabelle ersichtlich

ist, ungewöhnlich niedrig, dann im Januar 1915, also zu Beginn der Zwangsabschlachtung, schon etwa auf durchschnittlich 161 ℳ gestiegen waren, betrug 1915 der Jahresdurchschnittspreis 265 ℳ. Die Hoffnung, daß die am 8. Mai erfolgte Aufhebung der Verordnungen vom 25. Januar und 25. Februar durch die Ausschaltung der Zwangskäufe der Gemeinden und der Zentral-Einkaufsgesellschaft die Nachfrage nach Schweinen zu verringern und die Preise zu drücken vermöchte, erfüllte sich nicht. Mit dem Wegfall der Enteignungsmöglichkeit war vielmehr jede Schranke für die Preisforderungen der Schweinehalter gefallen. Um die gewaltige Steigerung in den einzelnen Monaten des Jahres 1915 vor Augen zu führen, sei die gegenüberstehende Preistabelle auf S. 21 wiedergegeben.[1])

Die Gründe für dieses beängstigende Anschwellen der Schweinepreise sind unschwer zu finden. Eine Reihe von Ursachen kommen dafür zusammenwirkend in Betracht.

In erster Linie ist natürlich die Friedenszeiten gegenüber beträchtliche Verringerung des Angebots für die Preissteigerung verantwortlich zu machen. Und zwar hatte einerseits der Schweinebestand an sich infolge der Zwangsschlachtungen des Frühjahrs beträchtlich abgenommen, anderseits stand den Landwirten den Sommer über eine größere Menge von Futtermitteln zur Verfügung, so daß für sie ein Zwang zum Verkauf nicht bestand[2]). Dazu kam ferner die leichtverständliche Neigung der Landwirtschaft, die Schweinebestände möglichst rasch wieder auf die Höhe zu bringen, von der sie in den vergangenen Monaten gesunken waren.

So erklärt sich denn der überraschende Rückgang des Marktauftriebs an lebenden Schweinen, was die folgenden Zahlen dartun:

1915		1915	
Januar	744 481	Juni	272 131
Februar	696 281	Juli	246 098
März	734 927	August	227 272
April	543 987	September	238 111
Mai	389 420	Oktober	281 384

Neben dem stark gesunkenen Auftrieb wies man vielfach auch auf die Einkäufe der Heeresverwaltung als Ursache für die Preissteigerung hin, weil bei ihnen der Preishöhe

[1]) Aus den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrgang 1916, Heft III, S. 48.

[2]) Vgl. Bundesratsdrucksache Nr. 162 und Reichstagsdenkschrift, 5 Nachtrag S. 50.

Schweinepreise an 30 Marktorten 1911 bis 1915.

Marktorte	Preise im Jahre 1915 nach Monaten 1 dz Schlachtgewicht[1]) in ℳ									
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober[2])
Königsberg	163,5	208,7	195,2	224,3	266,8	287,6	272,0	308,4	333,0	336,5
Danzig	*156,0*	*181,0*	*201,8*	*211,9*	*269,4*	*291,5*	*273,1*	*304,3*	*331,0*	*333,8*
Posen	*154,8*	*183,8*	*190,8*	*204,3*	*266,0*	*285,3*	*275,4*	*304,4*	*329,5*	*330,1*
Breslau	165,9	203,4	213,7	230,9	307,5	315,6	308,1	337,4	366,8	374,1
Berlin	168,6	206,1	216,0	*247,5*	*293,1*	*310,3*	*305,5*	*339,1*	*365,0*	*366,5*
Magdeburg	164,8	202,6	209,7	243,1	*297,3*	*313,0*	*319,9*	*347,9*	*364,1*	*362,8*
Kiel	160,3	190,8	202,3	235,8	272,2	283,0	278,4	304,3	337,9	344,0
Hannover	164,0	190,6	216,1	235,8	277,4	298,1	292,8	319,1	322,4	325,6
Dortmund	161,5	189,5	215,8	239,3	.	294,5	282,5	311,8	332,0	342,0
Essen	162,3	198,8	232,4	260,5	289,6	302,5	307,0	324,0	343,3	347,5
Elberfeld	167,0	197,5	222,8	247,8	266,4	301,3	293,8	318,5	346,5	—
Düsseldorf	166,0	203,6	211,3	242,1	—	—	—	—	—	—
Cöln	164,0	201,1	228,2	257,4	*286,8*	*298,8*	*295,9*	*314,6*	*345,6*	*340,1*
Aachen	167,0	194,5	219,0	254,5	—	—	—	—	—	377,5
Frankfurt a. M.	170,8	200,0	214,6	234,3	287,8	304,3	294,0	348,2	374,8	356,3
München	134,3	161,5	176,4	191,8	248,8	264,5	267,8	297,3	313,6	308,3
Nürnberg	*156,5*	*192,5*	*205,6*	*215,6*	*271,0*	*283,8*	*287,8*	*333,5*	*348,1*	*335,5*
Würzburg	149,5	171,0	173,2	200,0	258,5	268,0	274,5	322,0	338,0	334,0
Dresden	169,3	204,8	202,7	219,8	284,7	311,6	301,4	329,2	361,3	370,3
Leipzig	163,3	204,5	211,8	220,3	287,2	310,1	310,0	333,8	365,6	351,6
Chemnitz	166,4	201,3	197,7	219,3	275,3	300,9	276,1	317,8	347,3	352,5
Zwickau	178,5	224,3	243,6	257,5	307,6	327,3	323,0	353,2	390,0	396,8
Stuttgart	161,9	190,6	199,6	214,4	267,3	281,2	275,9	321,3	340,9	334,5
Karlsruhe	.	201,5	216,0	230,0	268,0	302,5	288,4	321,0	362,0	360,0
Mannheim	164,5	192,6	204,6	225,3	276,9	293,5	287,0	327,3	362,0	353,0
Mainz	—	—	—	236,0	277,5	309,4	298,0	334,4	377,0	364,5
Lübeck	159,1	158,1	174,8	199,3	210,0	210,0	210,0	220,6	225,0	265,6
Bremen	130,0	170,1	179,3	216,2	241,4	243,3	253,9	272,8	287,8	277,0
Hamburg	*154,0*	*191,1*	*204,1*	*242,8*	*271,8*	*287,1*	*283,8*	*316,3*	*317,5*	*352,0*
Straßburg i. E.	169,0	204,0	208,6	235,0	269,0	299,5	316,6	327,5	351,0	343,6
Jahr 1915	**161,2**	**193,8**	**206,5**	**229,8**	**274,3**	**292,1**	**287,6**	**318,2**	**342,1**	**344,1**
" 1914	*134 4*	*126,0*	*120,2*	*117,1*	*113,0*	*112,0*	*112,7*	*122,6*	*117,5*	*141,0*
" 1913	*164,0*	*157,2*	*155,6*	*143,5*	*138,0*	*137,3*	*152,4*	*158,5*	*154,0*	*151,9*
" 1912	*119,7*	*121,9*	*136,6*	*142,6*	*142,3*	*144,3*	*151,7*	*165,3*	*167,1*	*166,4*
" 1911	*126,0*	*121,0*	*116,9*	*116,0*	*113,4*	*114,3*	*117,5*	*125,0*	*126,0*	*123,2*

[1]) Die schrägen Zahlen bedeuten Umrechnungen der notierten Lebendgewichtspreise durch 25 % Aufschlag.

[2]) Vom 12. November 1915 ab galten Höchstpreise.

oft nicht die entscheidende Bedeutung beigemessen wurde. Die Wirkung davon glaubte man auch auf dem übrigen Markte zu verspüren. Des weiteren meinte man eine Teuerungsursache in der Veröffentlichung der amtlichen Preisnotierungen auf den einzelnen Schlachtviehmärkten und Schlachthöfen zu sehen. Die Preise würden dadurch insofern beeinflußt, als Landwirte und Händler die Kenntnis der Notierungen bei der Preisbemessung verwerteten. Man befürwortete daher ihre Einstellung.

Wie auf anderen Gebieten, so trieb auch auf dem Schweinemarkte der Kettenhandel sein Unwesen. Auch an den hohen Provisionen der Viehkommissionäre nahm man in weiten Kreisen Anstoß. Zu alledem kamen endlich noch die Preistreibereien der deutschen Händler im Auslande, bis man dem preissteigernden Wettbewerb wenigstens für die Aufkäufer der Zentralmächte durch ein Abkommen mit Österreich ein Ende machte[1]).

Die aufgezählten Gründe vermögen in ihrer Gesamtheit das gewaltige Anziehen der Preise in den Sommermonaten wohl zu erklären. Ein Eingriff in diese ungesunde Entwicklung war daher dringend geboten, sollte nicht die Fleischversorgung der Bevölkerung ernstlich gefährdet werden.

Schon beim Erlaß der Bekanntmachung vom 25. Februar, welche die geschilderten Enteignungshöchstpreise für Schweine bis zu 100 kg gebracht hatte, war man vor die Frage gestellt worden, ob nicht die Einführung allgemeiner Höchstpreise für Schweine ratsam sei. Damals hatte man sich nicht dazu entschließen können. Vielmehr glaubte der Bundesrat „zu einer in das Privatwirtschaftsleben so einschneidenden Maßnahme nicht früher schreiten zu sollen, ehe nicht jeder andere Weg zum Ziele versucht worden war".[2])

Als aber auch die Aufhebung der Abschlachtungsverordnungen die erhoffte Wirkung auf die Preise nicht auszuüben vermochte, und der Wunsch nach Festsetzung von Höchstpreisen in den Kreisen der Verbraucher immer allgemeiner wurde, sah sich die Regierung veranlaßt, in eingehende Untersuchungen in der Höchstpreisfrage einzutreten. Unmittelbar nach

[1]) Vgl. hierzu auch die Verordnung über das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 25. November 1915, R. G. Bl. S. 777.

[2]) Reichstagsdenkschrift, 2. Nachtrag S. 58.

Beendigung der Zwangsabschlachtungen, also im Mai 1915, leitete man umfangreiche Verhandlungen über die Zweckmäßigkeit der Höchstpreiseinführung ein. Zunächst sammelte man die mit Fleischhöchstpreisen gemachten Erfahrungen. Solche Höchstpreise waren beispielsweise in Breslau, Danzig, Stuttgart, Frankfurt a. M. und Hannover eingeführt worden. Meist waren sie nur von kurzer Dauer gewesen, da sie sich bei dem fortgesetzten Steigen der Viehpreise nicht hatten halten lassen. Denn nur solange die Schweinepreise einigermaßen gleichmäßig blieben, konnten ihnen die Preisregelungen folgen. Als dann die Preise sprunghaft in die Höhe gingen, hatten die Gemeinden die Fleischpreisfestsetzung meistens wieder aufgeben müssen. Es wurde offenbar, daß ein kommunaler Höchstpreis für Fleisch einen festen Schlachtviehpreis zur Grundlage haben muß.

Gegen die Schaffung einer solch festen Viehpreisunterlage in Gestalt von Höchstpreisen für Schweine wurden in den angestellten Verhandlungen eine ganze Reihe von Bedenken geltend gemacht. Man wies dabei auch auf den Unterschied hin, der zwischen der Wirkung von Höchstpreisen für Getreide und solchen für Fleisch besteht; die ersteren beeinflussen die Erzeugung nicht in dem Maße wie Höchstpreise für Vieh und Fleisch, dessen Produktion viel beweglicher und anpassungsfähiger ist. Ferner schien es nicht leicht, die Erzeugerkosten genau zu berechnen, sowie die Zwischengewinne der Händler und Großschlächter, die ja erheblich zur Steigerung der Preise beitrugen. Bemaß man nämlich diese Zuschläge zum Einkaufspreise zu niedrig, so schaltete man den Handel aus und gefährdete damit die Fleischversorgung; nahm man sie zu hoch an, so wurde das Fleisch nicht billiger. Weiterhin glaubte man bei der Festsetzung von Höchstpreisen außerordentlichen Schwierigkeiten deshalb zu begegnen, weil Qualität und Ausbeute sowie die örtlichen Verhältnisse ungemein verschieden und deshalb der Einspannung in Höchstpreisgrenzen schwer zugänglich waren. Am 26. Juni wurde vom Preußischen Landwirtschaftsminister folgendes in der Tagespresse veröffentlicht:

„In den Klagen über die Höhe der Fleischpreise wird vielfach darauf hingewiesen, daß die fortgesetzte Preissteigerung namentlich aus dem Grunde nicht zu erklären sei, weil ein Mangel an Schlachtvieh nicht bestehe. Diese Annahme beruht auf einem Irrtum. Durch die seinerzeit zur Sicherung der Kartoffelvorräte veranlaßten Schlachtungen sind die heimischen

Bestände an schlachtfähigen Schweinen so erheblich vermindert worden, daß für längere Monate mit einem starken Mangel an solchen Schweinen gerechnet werden muß. Ihm kann vorläufig nur durch die allmähliche Abgabe der von den Gemeinden sichergestellten Fleischdauerwaren in gewissem Maße abgeholfen werden. Die große Zahl der vorhandenen Jungschweine läßt erhoffen, daß nach deren Aufzucht und Mästung der Bedarf an Schweinefleisch später wieder in der früheren Weise gedeckt wird. Diese Hoffnung würde ernstlich beeinträchtigt werden, wenn den wiederholt geäußerten Wünschen entsprechend Höchstpreise für Schlachtvieh eingeführt würden. Die Schweinehalter würden dann leicht in der Besorgnis, in den Höchstpreisen keinen genügenden Ausgleich für die Aufwendungen für Futtermittel zu finden, die Aufzucht stark einschränken und zum Teil ganz aufgeben. Es ist aber zur Beseitigung der jetzigen Fleischknappheit in erster Linie dahin zu streben, daß möglichst die gesamten Bestände an Jungschweinen zur Zucht und Mast benutzt werden."

Angesichts der stetig wachsenden Preishöhe eine rein abwartende Haltung einzunehmen, erschien aber doch zu bedenklich. Da man auf Höchstpreise verzichten zu müssen glaubte und der Ansicht war, daß „die infolge reichlicherer Aufzucht zu erwartende stärkere Beschickung der Märkte im Herbst und Winter von selbst ein Nachlassen der hohen Preise bewirken würde"[1]), lag es nahe, auf diesem Umwege den Kampf gegen die hohen Preise aufzunehmen. Dadurch, daß man das Angebot auf dem Schweinemarkte nach Möglichkeit vergrößerte, hoffte man eine Senkung der Preise zu erreichen. Aus diesen Erwägungen heraus suchte man daher mit allen Mitteln die Erzeugung zu fördern. Senkung der Preise und Sicherstellung der Fleisch- und Fettversorgung im kommenden Winter dachte man dadurch zugleich zu erreichen.

Begünstigt wurde die ganze Bestrebung, die unmittelbar mit der Beendigung der Zwangsabschlachtung einsetzte, dadurch, daß im Sommer Mangel an Futtermitteln wie im vergangenen Winter nicht bestand. Eine unrechtmäßige Verfütterung von Brotgetreide und Speisekartoffeln war daher nicht zu befürchten.

Zur Stärkung der Erzeugung griff man wieder zu dem alten Mittel der Schlachtverbote. Denn die Tatsache, daß andauernd nicht schlachtreife Schweine und Kälber sowie trächtige

---

[1]) Reichstagsdenkschrift, 5. Nachtrag S. 50.

Tiere in erheblichen Mengen zur Schlachtung gelangten, — ließen doch die hohen Preise eine Schlachtung auch solcher Tiere vorteilhaft erscheinen — legte die Anwendung derartiger Mittel nahe. Man bezeichnete allgemein den Auftrieb von unreifen und trächtigen Tieren als einen im Interesse der Volksernährung bedauerlichen Mißstand. Zwar machte man gegen den Erlaß eines Schlachtverbots geltend, daß man die Landwirtschaft nicht in der ihr geeignet erscheinenden Verwertung des Viehs beschränken dürfe, zumal man nicht wissen könne, ob nicht eine mangelhafte Futterernte im Herbst und Winter wieder zur Zwangsabschlachtung führen würde. Doch erschien auf alle Fälle ein Schlachtverbot für erkennbar trächtige Tiere empfehlenswert. — Für Sauen bestand in Preußen noch das unterm 6. Oktober bezw. 23. Dezember 1914 (vergl. S. 8) erlassene Schlachtverbot. Man beschloß indessen, einer für das ganze Reichsgebiet unmittelbar wirkenden Anordnung den Vorzug zu geben, die dann unterm 26. August 1915 vom Bundesrat erlassen wurde[1]).

Für die Belebung der Schweinezucht bezeichneten es die Landwirtschaftskammern zusammen mit dem Landwirtschaftsministerium als weiterhin erforderlich, die Viehhalter von der Befürchtung einer Wiederholung behördlicher Eingriffe zu befreien. Man dachte dabei an etwaige Enteignungsmaßnahmen und Höchstpreisfestsetzungen. Entscheidend blieb aber neben anreizender Prämienverteilung und belehrenden Wandervorträgen die Möglichkeit, genügend Futtermittel für die Schweine zu beschaffen. Ausdehnung des Waldweidebetriebes, Sammlung der Bucheckern, Herstellung von Fleischmehl aus Schlachtabfällen und künstlicher Futterhefe, Aufschließung der Holz- und Strohfasern, Vermahlung von Heidekraut, alles dies kam zur Beschaffung von Ersatzfuttermitteln in Betracht. Zuweisungen von beschlagnahmefreier Gerste wurden dadurch erschwert, daß eine Bekanntmachung vom 28. Juni 1915[2]) solcher Gerste Freizügigkeit nur innerhalb des Kommunalverbandes gewährte, sodaß also Überweisungen aus Gerstenüberschußgebieten an

---

[1]) Bekanntmachung über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen, Bundesratsdrucksache Nr. 240 und R. G. Bl. S. 515. Die preußischen Ausführungsbestimmungen ergingen durch das Landwirtschaftsministerium am 3. September 1915. Weitergehende Beschränkungen gemäß § 4 Abs. II der Bekanntmachung, der die Landeszentralbehörden zu weiteren Schlachtungsbeschränkungen ermächtigt, enthielten sie nicht.

[2]) R. G. Bl. S. 384.

gerstenarme Kommunalverbände unmöglich waren. Diese Sorgen um eine ausreichende Futtermittelbeschaffung wurzelten im Grunde in dem geringen Ausfall der Hafer- und Gerstenernte gemäß den vorläufigen Ergebnissen der Ernteabschätzungen.

Die Senkung der Preise und die Sicherstellung der Fleischversorgung der Bevölkerung suchte man nicht nur durch Produktionsförderung zu erreichen. Beiden Zielen glaubte man auch auf anderen Wegen näherkommen zu können. So brachte man die von den Gemeinden aufgestapelten Fleischdauerwaren in den Verkehr. Damit nun diese nicht in den Strudel der Preistreibereien hineingerissen würden, ermächtigte der Bundesrat unterm 24. Juni 1915[1]) die Gemeinden, den Weiterverkauf der von ihnen auf den Markt gebrachten Fleisch- und Fettwaren zu verbieten oder zu beschränken, sowie für einen gestatteten Weiterverkauf die Preise festzusetzen[2]). Der Zweck der Verordnung ist klar: man wollte die überflüssigen Zwischengewinne wenigstens für diese Waren aus der Welt schaffen[3]).

Auf der weiteren Suche nach Mitteln, die hohen Schweinepreise zu bekämpfen, erwog man, ob Gewerbescheine und Kontrollbücher für die Viehhändler nach dem Beispiel Österreichs einzuführen wären.[4])

Vor allem aber schritt man zu einer Einschränkung des Verbrauchs. Zu diesem Zweck war von Bayern schon im Juni 1915 die Einführung fleischloser Tage vorgeschlagen worden. Damals hatte man davon abgesehen, da die herrschenden Preise ohnehin den Fleischverbrauch einschränkten, was — außer der Tatsache, daß sie die Erzeugung von Schlachtvieh unter schwierigen Verhältnissen günstig beeinflußten — mancherorts begrüßt wurde.

Als aber das ständige Steigen der Preise den Schweinebestand, der Mangel an Futtermitteln auch den Rinderbestand und damit die künftige Fleisch- und Fettversorgung der Bevölkerung zu gefährden drohten, entschloß man sich doch dazu, die Fleischvorräte

---

[1]) Bekanntmachung über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren, R. G. Bl. S. 352.

[2]) Eine ähnliche Regelung war bereits hinsichtlich der städtischen Kartoffelvorräte getroffen worden. Vgl. §§ 10 und 19 der Bekanntmachung vom 12. April, RGBl. S. 217.

[3]) Eine Einwirkung auf die Kleinhandelspreise versprach man sich auch von der unter dem gleichen Datum erlassenen Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels, R. G. Bl. S. 353.

[4]) Verordnung des österreichischen Ackerbauministers vom 8. Mai 1911, betreffend den Handel mit Vieh, R. G. Bl. S. 192.

durch die Einführung fleischloser Tage zu „strecken“. Auch sollten dadurch „alle Kreise der Bevölkerung rechtzeitig an eine Einschränkung des Fleisch- und Fettgenusses gewöhnt“ werden[1]). So wurde denn am 28. Oktober 1915 die Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs erlassen[2]). Sie führte bekanntlich zwei fleischlose Tage in jeder Woche ein und für Gastwirtschaften zwei weitere Tage, an denen der Verbrauch von Fett beschränkt, und ferner einen Tag, an dem die Verabfolgung von Schweinefleisch verboten war. Allzu großen Erfolg durfte man sich im übrigen von diesen Maßnahmen nicht versprechen. Die Einführung von Fleischkarten, die verschiedentlich befürwortet wurde, sparte man sich für später auf, zumal es dabei große Schwierigkeiten, insbesondere in der Überwachungsfrage, zu überwinden gab.

Die Maßnahmen, die man gegen den hohen Stand der Schweinepreise in der geschilderten Weise ergriff, sollten die Einführung allgemeiner Höchstpreise unnötig machen. Wie groß die Erwartung war, die man von ihrer Durchführung hegte, zeigt der Umstand, daß man für den Herbst und Vorwinter wieder einem Überauftrieb von Schweinen entgegensah. Aus den im Vorjahre gemachten Erfahrungen heraus wurde die Regierung von Verbrauchern und Erzeugern um Vorkehrungen ersucht, die einer „Vergeudung von Fleisch“ oder einem „Preissturz“ vorzubeugen geeignet wären. Es wurde daher in der Weise Vorsorge getroffen, daß die Heeresverwaltung Vieh, das wegen Futtermangel abgestoßen wurde, nach Belgien und Kurland bringen, und die Zentral-Einkaufsgesellschaft die Überstände auf den Märkten zur Verarbeitung, insbesondere zum Einfrieren, übernehmen sollte.

Man sieht aus diesen Vorbereitungen, daß man auf eine Wiederholung der Ereignisse des Jahres 1914 gefaßt war. Aber dazu kam es nicht. Zwar hatte sich der Schweinebestand tatsächlich wieder erholt. Das bewies eine am 1. Oktober 1915 vorgenommene Viehzwischenzählung, die im Zusammenhang mit der Erntestatistik „die Grundlage für weitere Maßnahmen während des Krieges“ bilden sollte[3]). Die Zählung ergab einen Schweinebestand

---

[1]) Reichstagsdenkschrift, 6. Nachtrag S. 43 und Bundesratsdrucksache Nr. 312.

[2]) R. G. Bl. S. 714.

[3]) Vgl. Entwurf zu einer Verordnung über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915 nebst Begründung in Bundesratsdrucksache Nr. 237, sowie die Bekanntmachung vom 26. August 1915, R. G. Bl. S. 525.

von 19239483 Stück. Er war damit seit der letzten Zählung am 15. April um fast 3 Millionen (16 v. H.) gestiegen. Die Zunahme bei den Schweinen über 1 Jahr betrug 46,6 v. H., bei den ½ bis 1 Jahr alten Schweinen sogar 87 v. H.[1]), was für die Fleischversorgungsaussichten recht erfreulich war. Ein die Preise drückendes und die Fleischversorgung bedrohendes Überangebot erschien indessen auf dem Markte nicht, zumal der reiche Ausfall der Kartoffelernte das Durchhalten der Bestände stark begünstigte. Die Betrachtung der oben (S. 21) wiedergegebenen Tabelle ergibt vielmehr, daß das Ziel, eine Senkung der Preise für Schlachtschweine herbeizuführen, sich weder durch die Förderung der Erzeugung noch durch die Einschränkung des Verbrauches hatte erreichen lassen. Die Einführung von Höchstpreisen war damit doch unvermeidlich geworden, so sehr man sich auch bemüht hatte, ohne ihre Einführung die Preissteigerung aufzuhalten und zurückzudämmen.

4. Die Einführung allgemeiner Höchstpreise für Schlachtschweine und Schweinefleisch

November 1915 bis Februar 1916

Da die im vorigen Kapitel geschilderten Maßnahmen das Ansteigen der Schweinepreise nicht hatten verhindern können, war man zu der Einsicht gelangt, daß es auf die Dauer vergeblich war, den Kampf gegen die Fleischteuerung ohne allgemeine Höchstpreise fortzusetzen. Man hätte, wie wir gesehen haben, auf ihre Einführung gerne verzichtet, weil man die mit der Preisfestlegung verbundenen Schwierigkeiten kannte und scheute. Aber „die außerordentliche, sprunghafte Steigerung der Preise in den letzten Monaten erforderte beschleunigtes gesetzliches Einschreiten."[2]) Und so schuf man denn am 4. November 1915 Höchstpreise für Schlachtschweine und Schweinefleisch.[3])

Bei der grundlegenden Bedeutung dieser Verordnung, die der lange gehegten Wünschen der Verbraucher Rechnung tragen

[1]) Vgl. Reichstagsdenkschrift, 6. Nachtrag S. 15.

[2]) Vgl. Begründung zum Entwurf einer Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 1. November 1915, Bundesratsdrucksache Nr. 325.

[3]) Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. Der aufgestellte Entwurf wurde nebst Begründung unterm 1. November dem Bundesrat zu schleuniger Beschlußfassung vorgelegt, mit geringen Ergänzungen angenommen und unterm 4. November veröffentlicht, R.G.Bl. S. 725.

wollte, ist es notwendig, sich mit ihren wichtigsten Bestimmungen näher zu befassen. Der § 1 führt Höchstpreise für Schlachtschweine nach Lebendgewicht ein, abgestuft nach den örtlichen Verschiedenheiten der Hauptmärkte und nach Gewichtsklassen. Die Abstufung nach Hauptmärkten trug den Verschiedenheiten der natürlichen Preisbildung des Friedensmarktes Rechnung, die Schaffung von Gewichtsklassen sollte die Aufzucht von Fettschweinen durch die zunehmende Preisspannung begünstigen. Die danach aufgestellten Preise bewegen sich bei Schweinen von 80—100 kg Lebendgewicht zwischen 90 (z. B. in Königsberg und Danzig) und 110 *M* (z. B. in Metz und Straßburg) für 50 kg Lebendgewicht. Die Gewichtsklasse über 60—80 kg liegt im Preise zwischen 75 und 95 *M*, unter 60 kg zwischen 60 und 80 *M*. Der Preis für Sauen beträgt 85 bis 105 *M*. — Für Schweine im Lebendgewicht von über 100 bis 120 kg, und von über 120 kg werden die Höchstsätze um 10 bezw. 20 v. H. erhöht. Die Höchstpreise gelten auf 37 in der Verordnung aufgeführten Schlachtviehmärkten. Gemeinden, die nicht dazu gehören, aber öffentliche Schlachthäuser besitzen, sollen sich nach den nächstgelegenen Schlachtviehmärkten richten. Der vereinzelt noch übliche Verkauf nach Schlachtgewicht mußte verboten werden zugunsten des einheitlichen Verkaufs nach Lebendgewicht (§ 2). Um die überflüssigen Gewinne des Zwischenhandels auszuschalten, setzt der § 5 Verbraucher-Höchstpreise fest, indem er Verhältniszahlen zur Begrenzung des höchsten zulässigen Kleinhandelspreises für Schweinefleisch und frisches Fett aufstellt. Auf dieser Grundlage wurde es den Gemeinden ermöglicht, Höchstpreise für die einzelnen Fleischarten einzuführen. Und zwar durfte danach der Preis für Schweinefleisch 140 v. H., für frisches Fett 180 v. H. des in der nächstgelegenen Schlachthausgemeinde für Schweine im Gewicht von 80—100 kg geltenden Höchstpreises nicht übersteigen.

Höchstpreise galten also: erstens auf den 37 aufgeführten Märkten für den Handel nach Lebendgewicht, zweitens für die Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern, die nicht zu diesen Marktorten gehörten, drittens galten allgemein Höchstpreise für Fleisch. Der Höchstpreisregelung unterlagen danach nicht: Käufe der Heeresverwaltung, der Konservenindustrie und der Privaten (zu Hausschlachtungen), wenn sie unmittelbar beim Erzeuger erfolgten; es gab also keine Höchstpreise ab Stall.

Wie war die Wirkung der Höchstpreise?

Mit dem 12. November 1915, dem Tage des Inkrafttretens der Höchstpreisverordnung, stockte die Zufuhr auf den Viehmärkten. In welchem Maße der Auftrieb auf dem Schweinemarkte nach Einführung der Höchstpreise zurückgegangen war, das zeigt die folgende Tabelle über den wöchentlichen Schweineauftrieb auf 16 der größten Schlachtviehmärkte Deutschlands vor und nach der Einführung der Höchstpreise[1].

Danach betrug der wöchentliche Schweineauftrieb auf dem Schlachtviehmarkte:

Schlachtviehmarkt 1915	Vor den Höchstpreisen Anfang November	Nach den Höchstpreisen Mitte November
Berlin	23 098	8 377
Danzig	1 038	459
Breslau	2 152	443
Magdeburg	3 443	1 041
Dresden	1 160	182
Leipzig	736	283
Hannover	1 767	409
Hamburg	10 954	1 399
Dortmund	1 070	308
Essen	2 478	755
Köln	3 938	885
Frankfurt a. M.	1 032	276
Mannheim	856	252
Stuttgart	1 126	493
Nürnberg	1 907	404
München	3 810	907
Zusammen	60 565	16 873

Der Vergleich der Zahlen ergibt eine Abnahme des Auftriebs auf nahezu ein Viertel, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die angekündigte Einführung der Höchstpreise vorher noch zu einer besonders starken Beschickung der Märkte geführt haben mag.

Längere Zeit hindurch erschien die Versorgung der Städte mit frischem Schweinefleisch gefährdet, zumal die Schweine meistens in Wurst- und Konservenfabriken wanderten.

[1]) Deutscher Reichsanzeiger vom 22. Dezember 1915 Nr. 301.

Um die Fleischversorgung aufrechtzuerhalten, bis die Zufuhren wieder normal geworden waren, griff man daher auf die Vorräte der Zentral-Einkaufsgesellschaft und der Gemeinden an Fleischdauerwaren zurück, ohne Rücksicht zunächst auf die unumgänglichen Verluste dort, wo man die Vorräte über die Höchstpreise sich beschafft hatte. Sehr bald richteten aber Zentral-Einkaufsgesellschaft und Städte Eingaben an die Regierung, in denen sie um Befreiung wenigstens ihrer aus dem Auslande eingeführten Schweinefleischbestände ersuchten. Da die Auslandspreise weit über den Höchstpreisen lagen, wäre auch die Zentral-Einkaufsgesellschaft nicht weiter in der Lage gewesen, fernerhin Ankäufe zu machen. Denn durch die Höchstpreise wurde der deutsche Handel auf den Auslandsmärkten ausgeschaltet. In den Eingaben wurde daher ersucht, für das aus dem Auslande bisher eingeführte und künftighin einzuführende Schweinefleisch Ausnahmen von der Höchstpreisverordnung zu bewilligen. — Während man zunächst auf die einzelnen Gesuche hin Ausnahmen gestattete, unter der Bedingung, daß das Auslandsfleisch getrennt vom Inlandsfleisch zum Verkauf gebracht würde, ergänzte man unterm 29. November 1915 die Höchstpreisverordnung in der Weise, daß man die eingeführten Schweine und das ausländische Schweinefleisch von der Höchstpreisregelung ausnahm[1]).

Es entstanden ferner Zweifel darüber, welche Wirkung die Höchstpreisverordnung auf die im Schweinehandel vielfach üblichen „Vorverkäufe" habe. Solche „Vorverkäufe" liegen vor, wenn der Landwirt oder Schweinemäster an einem bestimmten Tage eine Anzahl Schweine „verkauft", während deren Übergabe erst später erfolgen soll. Der Preis wird beim Vertragsschluß vereinbart, aber erst bei der Übergabe bezahlt[2]). Auf derartige Verträge, die vor dem 12. November abgeschlossen, aber nach diesem Termin erfüllt wurden, fand die Verordnung keine Anwendung. Sie waren also auch nach dem 12. November zu den vereinbarten Preisen zu erfüllen. Anders lag der Fall, wenn bei den sogenannten Vorverkäufen die endgültige Preisvereinbarung erst bei der nach dem 12. November erfolgenden Lieferung stattfand. Alsdann durften die Höchstpreise nicht überschritten werden.

[1]) Bundesratsdrucksache Nr. 354, R.G.Bl. S. 788.

[2]) Derartige Verträge sind keine Vor-Verträge, sondern perfekte Kaufverträge, bei denen nur die Erfüllung hinausgeschoben wird.

Notwendig erwies sich auch eine Regelung der **Preise für Wurst- und Dauerwaren**. Andernfalls stand nämlich zu befürchten, daß man in ausgedehntem Maße Schweinefleisch verarbeitete, um dadurch nicht mehr an die Höchstpreise gebunden zu sein. Tatsächlich hatte auch die Verarbeitung der Schweine in den Wurst- und Konservenfabriken einen für die Frischfleischversorgung bedrohlichen Umfang angenommen. Allgemeine Höchstpreise für diese Waren festzulegen erschien in Anbetracht der etwa 70 verschiedenen Wurstsorten und der großen Verschiedenheit der Fleischkonserven unmöglich. Es wurde daher vorgeschlagen, die Gemeinden nicht nur zu berechtigen, sondern zu verpflichten, Höchstpreise für Wurst- und Dauerwaren festzusetzen. Die Gemeinden wurden dann auch angewiesen, im Verhältnis zur Preisgrenze für frisches Schweinefleisch die Preise für zubereitetes Fleisch, für Speck, für ausgelassenes Schweinefett und für Wurstwaren festzusetzen[1]). Indessen wurden derartige gemeindliche Höchstpreise vielfach gar nicht oder nur lückenhaft eingeführt oder so hoch gewählt, daß sie dem Verkäufer des verarbeiteten Fleisches immer noch einen unverhältnismäßigen Gewinn im Vergleich mit dem Fleischverkauf abwarfen. Man zog daher im weiteren Verlauf der Entwicklung eine **Einschränkung der Herstellung** von Fleischkonserven und Wurstsorten in Erwägung, weil die starke Nachfrage für diese Verwendung Mangel an frischem Schweinefleisch verursacht hatte. Eine zu diesem Zweck angestellte Erhebung über Konservenfabriken ergab, daß die Dauerwarenherstellung seit Kriegsbeginn zwar erheblich gestiegen war, indessen zum weitaus größten Teile für Heeres- und Marinezwecke erfolgte. Als dann angesichts der im Januar 1916 angekündigten Neuregelung des Viehhandels mit Hilfe von Händlerverbänden die Ankäufe von Schweinen und Rindern durch die Fabriken einen geradezu bedenklichen Umfang annahmen, wurde durch Bekanntmachung vom 31. Januar 1916[2]) die gewerbsmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch verboten. Das Verbot erstreckte sich auch auf die Verarbeitung von Auslandsfleisch. Zur gewerbsmäßigen Herstellung von Wurstwaren durfte von nun an nicht mehr als ein Drittel des Gewichts der ausgeschlachteten Rinder, Schweine und Schafe verarbeitet werden. Aufträge

[1]) Vgl. die Ausführungsanweisung des Preußischen Landwirtschaftsministers vom 11. November 1915 zu § 5 der Verordnung vom 4. November.

[2]) Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren, R. G. Bl. S. 75.

der Heeres- und Marineverwaltung waren ausgenommen[1]). Damit war es den Fleischkonserven- und Wurstfabriken unmöglich geworden, durch Einkäufe unmittelbar beim Landwirt, wobei sie an die Höchstpreise ja nicht gebunden waren, die ausreichende Versorgung mit frischem Schweinefleisch zu gefährden. Mit dieser Herstellungsbeschränkung erübrigte sich eine Festsetzung einheitlicher Höchstpreise, wie sie vielfach gewünscht worden war. Die Preisüberwachung für die noch im Verkehr befindlichen Konserven war Aufgabe der örtlichen Preisprüfungsstellen. — —

Es war natürlich, daß die Höchstpreisverordnung vom 4. November 1915 von allen Interessentenkreisen einer eingehenden **Kritik** unterworfen wurde, die sich in einer Fülle von Ergänzungs- und Abänderungsvorschlägen äußerte. Je nach den Interessen derer, die sie vertraten, waren die Urteile verschieden in Inhalt und Maß.

Am schroffsten war der Gegensatz zwischen Erzeugern und Verbrauchern. Die Stellung der **Erzeuger** gegenüber den Höchstpreisen war klar: sie wünschten ihre schleunige Wiederaufhebung. Die Höchstpreise „brächten die Schweinemästereien an den Bettelstab" — die „absolut falsche Preispolitik der Regierung würde in wenigen Wochen sämtliche Schweine verschwinden lassen". Man war der Ansicht, die Höchstpreise seien zu niedrig, deckten nicht die Kosten der Futtermittelbeschaffung und müßten wieder beseitigt werden, wolle man nicht die Vernichtung der Schweinezucht herbeiführen. Als Beweis dafür, daß die Schweinemast nicht mehr rentabel sei, wurde auf das Sinken der Ferkelpreise hingewiesen.

Während die Landwirtschaft die Höchstpreisfestlegung als „verfehlte Maßnahme" bezeichnete, wurde sie von Seiten der **Verbraucher** mit Genugtuung begrüßt: die Höchstpreise seien keineswegs zu niedrig bemessen, die Regierung möchte vielmehr „dem ursprünglichen Sinn der Höchstpreisfestsetzung für Schweinefleisch durch verschärfte Ausführungsbestimmungen erst zu voller praktischer Geltung verhelfen und den Umgehungsversuchen nachdrücklich steuern". Es wurde nämlich verschiedentlich darauf aufmerksam gemacht, daß die Landwirte die fest-

[1]) Unterm 17. April 1916 erging von den Preußischen Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern ein Erlaß betreffend die Einführung eines Ein- und Verkaufsbuches für die Fleischereien und Wurstfabriken, wodurch die Befolgung der Verordnung vom 31. Januar wirksamer kontrolliert werden konnte.

gelegten Markthöchstpreise schon ab Stall verlangten. Von den auf dem Lande aufkaufenden Militärlieferanten, Wurstfabriken und nahewohnenden Fleischern konnte dieser Preis auch in voller Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften bezahlt werden. Von dieser grundsätzlichen Haltung der Höchstpreiseinführung gegenüber abgesehen richteten sich die Beanstandungen im einzelnen gegen folgende Bestimmungen:

Eine Änderung der Verordnung hinsichtlich der Regelung der Fleischpreise strebten eine Reihe von Stadtverwaltungen an, der Art, daß ohne Steigerung des im Gesetz festgelegten durchschnittlichen Höchstpreises für Schweinefleisch den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werde, Anordnungen zu treffen, nach denen einzelne Fleischteile zu einem höheren Preise abgegeben werden dürften, um andere zu einem entsprechend niedrigeren Preise zu verkaufen. In diesem Sinne hatten übrigens einzelne Stadtverwaltungen unter offenem Verstoß gegen das Gesetz den Höchstpreis bereits zum Durchschnittspreise für die verschiedenen Fleischsorten gemacht und für die besten Stücke Preise festgesetzt, die den Höchstpreis um 20—40 Pf. überschritten.

Die Ladenschlächter klagten darüber, daß die Großschlächter die zwischen dem Schlachtviehpreise und dem Kleinhandelspreise gegebene Spanne zu einem übermäßig hohen Teile für sich in Anspruch nähmen. Besondere Großhandelshöchstpreise durch die Gemeinden festsetzen zu lassen erschiene daher wünschenswert.

Sehr scharfe Kritik erfuhr der in der Verordnung festgelegte Zuschlag für die Fettschweine, während im übrigen die Fleischhöchstpreise dem Preise für 2 Zentner Lebendgewicht angepaßt seien. Brachte nämlich ein Bauer ein Schwein von 240 Pfund vor dem Verkauf noch auf 242 Pfund, so bekam er 20% pro Zentner mehr, also für die 2 Pfund über 240 Pfund mußte der Fleischer jetzt 27,72 M zahlen; auf diese Weise könne er natürlich nicht seine Rechnung finden.

Des weiteren schlug man aus Kreisen des Handels und des Fleischergewerbes eine Vermehrung der Preisstaffeln vor, damit die Preisunterschiede in den einzelnen Gewichtsklassen nicht mehr so bedeutend seien. Auch den Schlachtgewichtshandel müsse man wieder zulassen, weil bei ihm die Verlustgefahr für den Fleischer geringer sei. Der Vorkauf auf den Schlachtviehmärkten sei zu verbieten, der Schlußscheinzwang einzuführen. Allgemein aber hielt man die Einführung

von Stallhöchstpreisen neben den bestehenden Markthöchstpreisen für erforderlich — und zwar seitens des Fleischergewerbes, weil die Metzger auf dem Markte ja doch das Stall-Lebendgewicht statt des Marktgewichts mit dem Höchstpreise bezahlen müßten und sie außerdem noch die gesamten Zwischenspesen zu tragen hätten. Der Handel wünschte die Spannung zwischen Stall- und Marktpreis auf 18 v. H. festgelegt — wenn der Viehhändler einen Gewinn von 2—3 v. H. erzielen solle.

Auf der durch diese Vorschläge und Gutachten geschaffenen Grundlage befaßte sich die Reichsregierung mit der Frage der zweckmäßigen Abänderung der Höchstpreisverordnung vom 4. November 1915. Denn darüber, daß diese verbesserungsbedürftig sei, konnte man nicht lange im Zweifel sein. In erster Linie mußte man sich über die Einführung von Stallhöchstpreisen schlüssig werden. Zu ihrer Einführung drängte der allseitig hervorgehobene Umstand, daß die Produzenten bisher den Markthöchstpreis oder noch mehr vom Händler zu fordern pflegten und auch in dem Falle erhalten konnten, wenn der Händler die Schweine vom Stall, von einer Verladestelle, in Gemeinden ohne öffentliche Schlachthäuser unmittelbar an die Heeres- oder Marineverwaltung, zur Wurstverarbeitung oder Konservenherstellung verkaufte. Denn in allen diesen Fällen galten die Höchstpreise der Novemberverordnung nicht. Die natürliche Folge dieser Entwicklung war die erwähnte Entblößung des städtischen Marktes von frischem Schweinefleisch. Die Einführung von Höchstpreisen ab Stall konnte das vermeiden; schwierig war es aber, ihre Höhe so zu bemessen, daß die Spannung zwischen Markt- und Stallpreis die Unkosten des Viehhändlers für Fracht und Versicherung, seinen Verdienst und den Gewichtsverlust zwischen Stall und Markt berücksichtigte. Wie der Marktpreis dem Händler, so mußte der Stallpreis dem Erzeuger einen angemessenen Nutzen gewährleisten, damit eine ausreichende Beschickung des Marktes erfolgte. Zu beachten war dabei auch die Möglichkeit, daß das Schwein auf dem Wege zum Markte durch Gewichtsverlust in eine tiefere Klasse gleiten konnte, wodurch der Händler geschädigt wurde.

Außer dieser grundlegenden Frage der Ergänzung der Markthöchstpreise durch Stallhöchstpreise mußte man sich über die Art der Staffelung klar werden, die ja in ihrer bisherigen Form vielfach zu Klagen Anlaß gegeben hatte. Ferner

fehlte in der Novemberverordnung eine Preisregelung für bereits geschlachtet eingeführtes Schweinefleisch, und endlich mußte man zu den Anträgen Stellung nehmen, welche die Höchstgrenzen für die Fleischpreise erhöht, und den Zuschlag nicht als Höchstgrenze, sondern als Durchschnittsgrenze festgesetzt haben wollten.

Die Ansichten der Bundesregierungen gingen durchweg dahin, daß die Einführung von Stallhöchstpreisen erforderlich sei, und zwar schlugen sie zumeist eine Abschlagsspanne von den bisherigen Markthöchstpreisen von 7—10 v. H. vor. Über die Staffelungsbehandlung herrschte keine Übereinstimmung, empfehlenswert war jedenfalls der Wegfall der Staffel in der Gewichtsklasse von 120 kg. Eine Preisbindung auch für bereits geschlachtet eingeführtes Schweinefleisch wurde befürwortet, ebenso daß die von den Gemeinden festzusetzende Fleischhöchstpreisgrenze als Durchschnitt, nicht als Höchstgrenze anzunehmen sei. Die ganzen Beratungen hatten das Ergebnis, daß unterm 14. Februar 1916 eine neue „*Regelung der Preise* für Schlachtschweine und für Schweinefleisch" erfolgte.[1]

Die neue Bekanntmachung führte *Höchstpreise* für Schweine *ab Stall* oder ab Wiegeplatz ein; also wurde die Preisbindung, die bisher für den Verkauf des Händlers auf dem Markte bestand, jetzt zum Verkauf vom Viehhalter an den Händler im Stall verlegt. Die bisherigen Markthöchstpreise der Novemberverordnung wurden als Grundlage für die nunmehrigen Stallhöchstpreise genommen, „um den seit Erlaß der Verordnung vom 4. November 1915 immer schwieriger gewordenen Futterverhältnissen Rechnung zu tragen und die Schweinemast im Interesse der Fleisch- und Fettversorgung der Bevölkerung tunlichst zu heben." Die Preise sind abgestuft, natürlich nicht mehr nach den Marktorten, sondern nach Wirtschaftsgebieten. Sie sind gestaffelt von 10 zu 10 kg. Als Anreiz zur Fettmast werden die bisherigen Zuschläge für die Gewichtsklassen über 100 kg zu 10 kg gestaffelt bis zu 140 kg und um 10 bis 25 v. H. erhöht. Für Sauen und Eber werden ebenfalls Gewichtsklassen eingeführt. Die Regelung der Markt- bezw. Handelshöchstpreise wird den Landeszentralbehörden überlassen. Eine reichsrechtliche Festsetzung erschien „bei der Mannigfaltigkeit der Handelsgewohnheiten und Frachtverhältnisse und bei der Verschiedenheit der Lage zum Marktort" nicht möglich. Nach wie vor darf der Handel

[1] Bundesratsdrucksache 1916 Nr. 31 und R.G.Bl. S. 99.

grundsätzlich nur nach Lebendgewicht erfolgen. Der Vorkauf, das Vorzeichnen und das Zurückstellen von Schweinen auf Bestellung ist verboten. Während der Entwurf als Verbraucherhöchstpreisgrenze für frisches Schweinefleisch 160 v. H., für frisches Fett 195 v. H. des für den Verkaufsort geltenden Höchstpreises der Gewichtsklasse von 90 bis 100 kg festsetzte, sah die Bekanntmachung selbst hiervon ab. Die den bisherigen Sätzen gegenüber als Heraufsetzung der Verbraucherpreise anzusehende Regelung des Entwurfs war indessen dadurch abgeschwächt gewesen, daß die Sätze als Durchschnittsgrenzen gedacht waren, um einen Ausgleich zwischen den Fleischsorten herbeizuführen. Die Verordnung trifft eine solche Regelung nicht, sondern überläßt den Gemeinden die volle Verantwortung für die Preisregelung, aus der Überlegung heraus, daß sie am besten in der Lage seien, von Fall zu Fall diejenigen Entschließungen zu treffen, die einerseits die Fleischpreise möglichst billig gestalten und anderseits doch genügend Anreiz geben, um die Städte in ausreichender Menge mit Schweinefleisch zu versorgen. Es wird daher nur den *Gemeinden* an Stelle des bisherigen Rechts die *Pflicht* auferlegt, Kleinhandelshöchstpreise für die einzelnen Sorten frischen und zubereiteten Schweinefleischs, für Schweinefett, Speck und Wurstwaren festzusetzen. Außerdem müssen die Gemeinden bestimmen, wieviel oder welche Teile vom Schlachtviehgewicht des Schweines frisch zu verkaufen sind. Im übrigen gibt die Verordnung unter Aufrechterhaltung einer Reihe von Bestimmungen der bisherigen Höchstpreisverordnung den Landesbehörden die Möglichkeit, Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Regelung zuzulassen und Ergänzungen in den Ausführungsbestimmungen zu treffen.

Die preußische *Ausführungsanweisung* zu der Verordnung erging unterm 16. Februar 1916. Sie übertrug die durch die Verordnung vielfach gegebenen bundesstaatlichen Befugnisse zum großen Teil den in der Gründung begriffenen Viehhandelsverbänden. Es griff dann auch der *Preußische Zentralviehhandelsverband* alsbald in die Entwicklung der Preise ein, indem er Richtlinien für die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge aufstellte, die sämtliche Spesen und den Handelsgewinn einschlossen.[1]

Die angekündigte Neuregelung der Schweinepreise hatte an manchen Stellen zur *Beunruhigung der Bevölke-*

[1] Vgl. „Beiträge zur Kriegswirtschaft", Heft 10, Skalweit, Die Viehhandelsverbände.

rung geführt, in der Erwägung, daß die erhöhten Schweinepreise auch eine Erhöhung der Preise für Speisekartoffeln zur Folge hätten, da doch der Futterwert der Kartoffel gestiegen sei. Man machte auf den bedauerlichen Kreislauf aufmerksam: das Schweinefleisch werde verteuert, deshalb würden auch die Speisekartoffeln teurer, und wegen der hohen Kartoffelpreise verlange der Landwirt wieder höhere Schweinepreise.

Mochte nun auch die in der getroffenen Neuregelung der Preise für Schweine und Schweinefleisch gelegene Erhöhung der Preise im Verbraucherinteresse zu beklagen sein, so durfte man dabei nicht vergessen, daß die Februarverordnung nicht erging, um durch erhöhte Preise zur Schweinemästung anzureizen, sondern daß man mit ihr nur tatsächlich herrschende Preisverhältnisse legalisierte, um der geringeren Beschickung der Märkte und der gefährlichen Verminderung der Jungschweine zu steuern.

5. Die Versorgungs- und Verbrauchsregelung des Sommers 1916

März bis September 1916

Die Einführung von Höchstpreisen mußte die Durchführung der öffentlichen Bewirtschaftung von Vieh und Fleisch nach sich ziehen. Ist es doch zu einem Erfahrungssatz der Kriegswirtschaft geworden, daß Höchstpreise, Beschlagnahme und Rationierung untrennbar zusammengehören, will man dem Ziel einer gerechten Verteilung der vorhandenen Nahrungsmittelmenge möglichst nahekommen. Neben diesem ganz allgemeinen Gesichtspunkte war für Vieh und Fleisch eine schleunige Regelung der Versorgung und des Verbrauches aber auch aus Gründen weitgehender Einschränkung dringend erforderlich geworden. Denn der Schweinebestand hatte zu dieser Zeit einen selbst bei Berücksichtigung der Winterschlachtungen bemerkenswerten Tiefstand erreicht, was eine am 15. April 1916 abgehaltene Zählung bewies[1]), die 13 337 202 Schweine ermittelte, gegen 16 569 990 Stück nach Abschluß der Abschlachtungen 1915, und gegen 17 292 892 Stück bei der vorhergehenden Zählung am 1. Dezember 1915.[2]) Diese Verminderung des Schweinebestands bedeutete für das Jahr 1916 eine Verringerung der Versorgung mit Schweinefleisch um etwa

[1]) Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 15. April 1916 vom 23. März 1916, R. G. Bl. S. 186.

[2]) Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1915 vom 4. November 1915, R. G. Bl. S. 1249.

die Hälfte der Menge, die in normalen Zeiten zum Verbrauche kam. Es mußten daher zur Deckung des Fleischbedarfs des Heeres und der Zivilbevölkerung in entsprechend erhöhtem Maße die Rinder herangezogen werden — eine Entwicklung, die auf die Dauer schwere Gefahren mit sich brachte.

Aus diesen Gründen nahm man eine umfassende Regelung der Vieh- und Fleischversorgung in Angriff. Die Einbeziehung des Fleisches in den Kreis der öffentlich bewirtschafteten Güter erfolgte somit später als die anderer wichtiger Nahrungsmittel, und zwar deshalb, weil es bei Vieh und Fleisch ihrer natürlichen Beschaffenheit nach größere Schwierigkeiten zu überwinden gab. Indessen kamen der Organisation der Fleischversorgung die auf anderen Gebieten unserer Nahrungsmittelwirtschaft gemachten Erfahrungen zu Gute.

Man begann damit, die in Friedenszeiten unentbehrliche Tätigkeit des freien Handels auf dem Viehmarkte einer strengen behördlichen Regelung zu unterwerfen, indem man im ganzen Reiche Organisationen zur Regelung des gesamten Viehankaufs, meistens in der Form der bekannten Viehhandelsverbände schuf[1]). Des weiteren errichtete man durch Bekanntmachung vom 27. März eine Reichsfleischverteilungsstelle[2]), die „Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch", welche die Höhe der zulässigen Schlachtungen auf Grund von Viehzählungen und Bedarfsberechnungen zu ermitteln und ihre Umlegung auf die Bundesstaaten, bezw. ihre Viehhandelsverbände vorzunehmen hat[3]). So grundlegend diese Zentralisations- und Syndizierungsmaßnahmen für die gesamte Fleischversorgung auch sind, kann es doch nicht unsere Aufgabe sein, hier näher darauf einzugehen, da ihre Bedeutung sich weit über den Schweinemarkt hinaus erstreckt. Eine Betrachtung des Anteils, den die Schweine an den Gesamtschlachtungen der von der Reichsfleischstelle festgesetzten Verteilungsperioden der Folgezeit haben, ergibt folgendes Bild:

[1]) Vgl. die Anordnung der Preußischen Ressortministerien vom 19. Januar 1916. Reichsanzeiger Nr. 18. Die Anordnung erging auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekannntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728).

[2]) Bekanntmachung über Fleischversorgung, R. G. Bl. S. 199.

[3]) Vgl. Hefte 10 und 17—19 der „Beiträge zur Kriegswirtschaft".

Während zunächst für die Zivilbevölkerung 50 v. H. des Durchschnitts der beschaupflichtigen Schweineschlachtungen des zweiten Vierteljahrs der Jahre 1911 bis 1915 zur Schlachtung freigegeben wurden [1]), betrug die Zahl der in der zweiten Verteilungsperiode (vom 1. Juni bis 15. Juli 1916) zur Abschlachtung gelangenden Schweine nunmehr 23 v. H. des Jahresdurchschnitts der Jahre 1911 bis 1913. In der vierten Umlageperiode (vom 1. September bis 15. Oktober) mußte die Schlachtziffer aus Mangel an schlachtreifen Tieren wiederum erheblich herabgesetzt werden [2]). Die Periode vom 1. Februar bis 30. April 1917 hatte die Lieferung von 1 282 356 Schweinen, d. h. 18,8 v. H. des Bestands an Schweinen über 1/2 Jahr verlangt [3]), gemäß der Viehzählung vom 1. Dezember 1916, die einen Bestand von 16 960 026 Schweinen ergab [4]). Diese Entwicklung, sowie weiterhin die Tatsache, daß die eine Zeitlang als Ersatz für die verringerte Brotration gewährte Wochenfleischmenge in der Hauptsache dem Rinderbestande entnommen werden mußte, beweisen, in welchem Maße der Anteil der Schweine an der Deckung des Fleischbedarfs gesunken ist.

Die „Bekanntmachung über Fleischversorgung" vom 27. März 1916 regelte in ihrem zweiten Teile den Verbrauch. Und zwar legte man diese Verbrauchsregelung zunächst in die Hände der Gemeinden, „um sie den bestehenden Verhältnissen anzupassen". Diese Art der dezentralisierten Regelung bewährte sich nicht, zumal sie von den Gemeinden in sehr mannigfaltiger Weise und in recht verschiedenem Umfange vorgenommen wurde [5]). Unterm 17. August 1916 ermächtigte daher der Bundesrat den Reichskanzler, eine für das ganze Reich einheitliche Verbrauchsregelung durchzuführen [6]) — was trotz der entgegenstehenden Bedenken sich als notwendig erwies. Die Regelung

[1]) Reichstagsdenkschrift, 9. Nachtrag S. 64.

[2]) Daran waren die unterm 23. September und 24. Oktober 1916 erlassenen Kartoffelverfütterungsverbote (R. G. Bl. S. 1075 und 1165) in erster Linie schuld.

[3]) Reichstagsdenkschrift, 10. Nachtrag S. 45.

[4]) Vgl. die Bekanntmachung betreffend Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember vom 4. November 1916, R. G. Bl. S. 1249.

[5]) Vgl. dazu die weite Fassung der Preußischen Ausführungsanweisung vom 29. März 1916 zu § 10 der Bekanntmachung vom 27. März. — Unterm 21. Juni 1916 wurde wenigstens für Preußen eine Einheitlichkeit insofern erzielt, als den Gemeinden die planmäßige Bewirtschaftung des Schlachtviehs sowie die Einführung von Fleischkarten zur Pflicht gemacht wurde.

[6]) Bekanntmachung betreffend Änderung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März — vom 17. August 1916, R. G. Bl. S. 935.

selbst erfolgte unterm 21. August 1916 [1]) durch die Einführung der Reichsfleischmarke [2]). Träger der Verbrauchsregelung sind danach die Kommunalverbände, die sie jedoch Gemeinden über 10000 Einwohnern auf Antrag übertragen müssen.

Der oberste Gesichtspunkt, unter dem diese in großen Zügen dargestellte Regelung des Verbrauchs erfolgte, war der der Einschränkung des Fleischgenusses zur Schonung der Viehbestände — wie ja auch die Fleischkarte ursprünglich als Sperrkarte gedacht war, um dann allerdings mehr und mehr zur Verteilungskarte bzw. Gewährkarte gleich der Brotkarte zu werden. Demselben Zwecke hatte auch eine Reihe anderer Maßnahmen gedient, die teils neben der Durchführung der Organisation herliefen, teils durch sie verursacht worden waren. Denn die Syndizierungs- und Zentralisationsbestrebungen hatten den Markt beunruhigt und die Fleischversorgung zunächst zum Stocken gebracht. Einzelstaatliche Viehausfuhrverbote und solche der stellvertretenden Generalkommandos, mangelndes Zusammenarbeiten der einzelnen Landesorganisationen, Unsicherheit in der Verteilung des Heeres- und Zivilbedarfs auf die verschiedenen Bundesstaaten, große Anforderungen der Heeresverwaltung, deren Befriedigung beträchtliche Schwierigkeiten machte, — alles wirkte zusammen, um eine geregelte und gesicherte Fleischversorgung in diesen Monaten zu gefährden. So suchte man die Vorräte von Fleischkonserven und Fleischwaren, die sich noch im Handel befanden [3]) in der Hand der Reichsfleischstelle zu erfassen, und man schuf ferner einheitliche Ersparnisvorschriften für den Verbrauch von Fleisch und Fett in Speisewirtschaften. [4]) In wirksamer Weise wurde auch der Fleischbedarf beim Heere eingeschränkt. Da die Viehhandelsverbände auch den gesamten Heeresbedarf an lebendem Vieh beschafften, war fortan eine unmittelbare Einwirkung der Heereseinkäufe auf die Preise ausgeschlossen, worin man bisher vielfach einen preistreibenden Einfluß erblickt hatte.

[1]) „Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs" R.G.Bl. S.941.

[2]) Über ihre Ausgestaltung im einzelnen erging unter gleichem Datum eine besondere Bekanntmachung, R. G. Bl. S. 945.

[3]) Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren vom 22. Mai 1916, R. G. Bl. S. 397.

[4]) Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung vom 31. Mai 1916, R. G. Bl. S. 433.

Völlig unvereinbar mit den herrschenden Verhältnissen erschien die noch vielfach üblich gewesene Abhaltung von „Schlachtfesten", gegen die man in Preußen bereits zu Beginn des Jahres 1916 einzuschreiten genötigt war.

6. Förderung der Erzeugung, insbesondere Hausschlachtungen und Mastorganisationen
Sommer 1916

In Anbetracht der Fleischversorgungsschwierigkeiten glaubte man sich eine Förderung der Erzeugung nach Möglichkeit angelegen sein lassen zu müssen. Vor allem erhoffte man von der schnellen Vermehrungsmöglichkeit der Schweine eine Entlastung der Rinderbestände.

Es hatte sich besonders als nötig herausgestellt, den zu Beginn des Jahres 1916 außerordentlich gestiegenen Ferkelpreisen Beachtung zu schenken. 150—165 *M* betrug der Preis für ein Paar stärkste Ferkel gegenüber einem den bestehenden Höchstpreisen an sich angemessenen Preise von höchstens 90 *M* für ein solches Paar. Während diese Preisentwicklung einerseits einer erwünschten Ausbreitung der Schweinezucht hindernd im Wege stand, sodaß die Einführung von Höchstpreisen für Ferkel vielfach angeregt wurde, mußte man sich anderseits sagen, daß eine Senkung der Ferkelpreise zur Einschränkung der Aufzucht führen würde. Man suchte deshalb durch Beihilfe aus Staatsmitteln den Ankauf von Ferkeln namentlich für die minderbemittelten Viehzüchter zu erleichtern. Auch durch Bereitstellung besonderer Futtermengen für die Erhaltung von Zuchtsauen bemühte man sich die Schweineaufzucht zu heben. Von einer Einführung von Ferkelhöchstpreisen sah man ab, in der Befürchtung, daß sie einer raschen Vermehrung der Schweinezucht und Schweinehaltung unmittelbar entgegenwirken könnten.

Des weiteren griff man durch Gewährung von Prämien in Form von Futtermitteln oder von Geld fördernd in die Erzeugung ein und wies auf die durch Grünfütterung und Weidegang mögliche Vergrößerung der Schweinehaltung hin. Die Einfuhr von Vieh und Fleisch legte man einheitlich in die Hände der Zentral-Einkaufsgesellschaft, wie das bereits früher für andere Lebensmittel geschehen war[1]). Bei diesen Maßnahmen blieb man indessen nicht stehen. Im Interesse der Produktion erfuhr auch das im vorigen Kapitel dargestellte System der Vieh- und Fleischbewirtschaftung — mit der Kontingentierung durch die Reichsfleischstelle, der Viehaufbringung durch die Viehhandelsverbände und der einheitlichen

[1]) Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie von Fleischwaren vom 18. März 1916, R. G. Bl. S. 175 und Ausführungsbestimmungen dazu vom 22. März 1916, R. G. Bl. S. 179.

Verbrauchsregelung durch die Kommunalverbände — tiefgreifende Durchbrechungen durch die Art, wie man die Selbstversorger behandelte, und durch die Einrichtung von Mastorganisationen.

Die Art und Weise, wie man die Hausschlachtungen, d. h. „Schlachtungen von Vieh ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters"[1]) regelte, erfuhr im Verlaufe verhältnismäßig kurzer Zeit eine ganze Reihe von Wandlungen.

Es war an sich eine Forderung der Gerechtigkeit, daß man den Einzelnen zu verhindern suchte, sich zum Nachteil der Gesamtheit Vorräte anzuschaffen und aufzuspeichern, die dadurch dem allgemeinen Markte entzogen wurden. Aber man entschloß sich zunächst nicht dazu, die Hausschlachtungen selbst zu beschränken oder gar zu verbieten. Die Höchstpreisverordnung vom 14. Februar 1916 hatte vielmehr den Landeszentralbehörden nur die Möglichkeit gegeben, „die Abgabe von Fleisch aus Hausschlachtungen an Dritte gegen Entgelt zu beschränken oder zu verbieten." Man gab sich der Hoffnung hin, daß die angeführte Bestimmung allein schon eine stärkere Beschickung der Märkte herbeizuführen vermöchte.[2]) Indessen erwies sich diese Regelung nicht als wirksam genug. Sachsen hatte z. B. schon unterm 3. Februar 1916 die Hausschlachtung nur solchen Personen erlaubt, welche die Schlachttiere „in ihrer Wirtschaft aufgezogen oder mindestens sechs Wochen lang gemästet hatten." Baden und Hessen hatten zu ähnlichen Maßnahmen gegriffen. Ihrem Beispiel folgte die Regelung in der Bekanntmachung vom 27. März 1916. Danach sind außerdem die Hausschlachtungen an bestimmten Stellen anzuzeigen und dem Kommunalverbande oder der Gemeinde anzurechnen. Auch wurden die Landeszentralbehörden ermächtigt, noch weitergehende Beschränkungen anzuordnen. Preußen machte davon anfänglich noch keinen Gebrauch, sondern wiederholte in seiner Ausführungsanweisung[3]) lediglich die aufgeführten Bedingungen.

Das Erfordernis, daß das gewonnene Fleisch nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden durfte, die zum Haushalt des Viehhalters gehörten oder in seinem Dienste standen, wurde vielfach angefochten, weil dadurch die bisher

[1]) Vgl. die Bekanntmachung von 17. März 1916, § 6.
[2]) Vgl. die Preußische Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung, vom 16. Februar 1916.
[3]) Vom 29. März 1916.

landesübliche Versorgung der Bevölkerung und des Handels mit Schinken, Wurst und Speck unterbunden und die Erzeuger zu erhöhtem Fleischverbrauch angeregt würden.

Da in den Sommermonaten „ein Bedürfnis für Hausschlachtungen nicht anerkannt werden konnte," ging man auch in Preußen alsbald *gegen* die Hausschlachtungen vor. Nachdem man zunächst die Oberpräsidenten bloß ermächtigt hatte, sie weiter, als in der Ausführungsanweisung zur Märzverordnung vorgesehen, einzuschränken oder ganz zu verbieten [1]), — stellte man sich unterm 15. April 1916 auf den Standpunkt, daß „eine der allgemeinen Einschränkung des Fleischverbrauchs entsprechende Einschränkung der Selbstversorger im Verbrauch ihrer Vorräte am leichtesten dadurch erreicht würde, daß ihnen bis zum 1. Oktober weitere Hausschlachtungen nicht gestattet würden [2])". Großen Nachdruck legte die Verfügung indessen darauf, daß das Verbot am 1. Oktober wieder außer Kraft trat, um „diese an sich durchaus zweckmäßige Form der Selbstversorgung für den nächsten Winter nicht zu unterbinden." Da aber die Vorschriften über Hausschlachtungen Anlaß zu Zweifeln und Mißverständnissen gaben — was bei ihrem ständigen Wechsel nicht weiter zu verwundern war —, namentlich aber die erlassenen Verbote die Neigung der kleinen Viehhalter, Schweine aufzustellen, beeinträchtigt hatten, hob man alsbald die Verbote wieder auf und ließ die Hausschlachtungen unter den alten, oben aufgeführten Bedingungen wieder zu [3]). Als neues Erfordernis für die Zulassung wurde die Einholung einer schriftlichen Genehmigung des Kommunalverbandsleiters verlangt.

Nachdem noch kurze Zeit vorher vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts für alle Bundesstaaten einheitliche Richtlinien für die Zulassung von Hausschlachtungen aufgestellt worden waren, befaßte sich die Verbrauchsregelung der Augustverordnung eingehend auch mit den Selbstversorgern: Selbstversorger ist danach, „wer durch Hausschlachtung (und Jagd) Fleisch oder Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt", ferner auch mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen (Kompanieschweine), endlich können als Selbstversorger vom Kommunalverbande anerkannt werden „Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu ver-

[1]) Erlaß vom 4. April 1916.
[2]) Verfügung der Ressortministerien betr. Fleischversorgung.
[3]) Preußische Verfügung vom 27. Mai 1916 betr. Fleischversorgung.

köstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen" (Industrieschweine). Die Hausschlachtung ist genehmigungspflichtig; sechswöchige Haltung und keinerlei Gefahr für ein etwaiges Verderben des Fleisches waren wie bisher Voraussetzungen. Das gewonnene Fleisch wird dem Hausschlächter zu drei Fünfteln, bezw. beim ersten in jedem Jahre geschlachteten Schwein zur Hälfte des Schlachtgewichts auf die Fleischkarte angerechnet. Die Anrechnung eines Teiles des aus Hausschlachtungen gewonnenen Fleisches war aus Gründen der Gerechtigkeit notwendig. Daß man es nicht ganz anrechnete, geschah, um besonders den kleinen Mann für die Mühe und Sorge des Mästens durch einen reichlicheren Fleischanteil zu entschädigen, und weiterhin wollte man eine Einschränkung der Erzeugung insbesondere von Schweinen dadurch verhüten, daß man auf diese Weise zur Hausschlachtung anreizte. Gerade im *Erzeugeranreiz* lag der Hauptgrund, der zu einer Begünstigung der Hausschlachtungen geführt und auf die geschilderte Weise die Selbstversorger aus dem Rahmen der einheitlichen Rationierung herausgehoben hatte. Man sagte sich, daß eine Vermehrung unserer Schweinebestände und damit eine Besserung unserer Fleisch- und insbesondere Fettversorgung am ehesten dadurch zu erreichen sei, daß man den kleinen Mann, der seine Schweine mit anderweitig kaum verwertbaren Wirtschaftsabfällen füttert, auf diese Weise zur Aufstellung von Schweinen anreizt. Da die Schweinezucht zum überaus größten Teil — 73 v. H.[1]) — in den Kleinbetrieben bis zu 20 Hektar zu finden ist, — wäre eine Einschränkung der Aufzucht und Mästung gerade dort natürlich am meisten fühlbar. Entschließt sich jemand überhaupt zur Mast von Schweinen, so kommt es ihm nicht so sehr darauf an, ob er ein oder mehrere Tiere aufstellt. Dadurch steigt dann die Gesamterzeugung, wie auf der anderen Seite durch die Selbstversorgung der allgemeine Bedarf entlastet wird, wenn man auch letzteren Umstand nicht überschätzen darf. Diesen nicht zu verleugnenden Vorzügen stehen indessen schwerwiegende *Bedenken* gegenüber.

Von den Nachteilen, die eine Durchbrechung des Grundsatzes einheitlich gleichmäßiger Verbrauchsregelung an sich schon mit sich bringt, abgesehen, hängt die Zweckmäßigkeit der ganzen bisherigen Selbstversorgungsregelung von der Art und Weise ab, wie der

[1]) Vgl. „Beiträge zur Kriegswirtschaft" Heft 5 S. 18.

Kommunalverband die Überwachung der Hausschlachtungen durchführt. Ist die Kontrolle — wie das vielfach der Fall war — nicht ganz streng, so birgt die Selbstversorgerbevorzugung schwere Gefahren in sich. Nur zu sehr verleitet sie zu unrechtmäßiger Verfütterung von dem menschlichen Verbrauch vorbehaltenen Nahrungsmitteln, nur zu leicht gibt sie den Anlaß zu „Schiebungen" aller Art. Es sei dabei nur des allbekannten „Pensionsschweins" gedacht, das gesetzwidrigen Umgehungen der Bestimmungen über das „Kompanieschwein" sein Leben verdankt, indem eine Beteiligung an der Mästung nur in geldlicher Hinsicht oder durch bloße Bereitstellung von Hausabfällen an den eigentlichen Mäster erfolgt. Nach dem Sinne der Bekanntmachung ist aber eine gemeinschaftliche Selbstversorgung nur bei gemeinsamer Wirtschaftsführung anzunehmen. Es müssen also alle wesentlichen Vorgänge der Mästung gemeinsam durchgeführt werden. Vielfach wurde das außer Acht gelassen, sodaß die Bestimmung zu einem Vorrecht der bemittelten Kreise zu werden drohte. Das Schwein des „kleinen Mannes" wollte man schützen — es war vielfach zum Schwein des wohlhabenden Mannes geworden. So hat man denn, und vielleicht nicht mit Unrecht, die lange Zeit herrschende Knappheit an Brotgetreide und Kartoffeln auf das Vorhandensein der Hausschlachtungsschweine zurückgeführt, deren Schlachtungsziffer im letzten Jahre (1. April 1916 bis 31. März 1917) die Zahl der gewerblichen Schlachtungen von Schweinen ganz erheblich überschritten hat. Auch vom Standpunkt der Viehhandelsverbände ist ihre Bevorzugung nicht zu begrüßen, da sie ihnen mangels ausreichender Kontrolle den Überblick über den Schweinebestand und damit über die Lieferungsmöglichkeit erschwert.

Die aus diesen und ähnlichen Erwägungen sich ergebende Notwendigkeit, die Hausschlachtungen in allen Fällen einzuschränken, wo eine unrechtmäßige Verfütterung von Brotgetreide und Kartoffeln zu befürchten stand, legte eine *Neuregelung der Selbstversorgung* nahe. Von verschiedenen Seiten wurde daher das Kriegsernährungsamt um den Erlaß neuer Selbstversorgungsbestimmungen ersucht. Als wesentlichste Grundsätze für die Neuregelnng wurden u. a. in Vorschlag gebracht:[1]) Kontingentierung der Hausschlachtungen in Höhe von etwa 4 Millionen, Genehmigung zur Schlachtung grundsätzlich

[1]) Vgl. hierzu Rabbethge, „Kartoffelversorgung, Schweinehaltung, Fettversorgung". Magdeburg, Dezember 1916, sowie die Anträge des Reichstagsabgeordneten Hoff.

nur für solche Personen und Betriebe, die bereits in den Jahren 1912 und 1913 hausgeschlachtet haben, sowie Erhöhung der bisher sechswöchigen Haltezeit der Schweine auf acht Monate.

Eine Kontingentierung der Hausschlachtungen war in Sachsen versucht worden, ohne daß dabei besondere Erfolge erzielt worden wären. Die unbiegsame Kontingentierung schließt eben manche an sich berechtigten Fälle aus, ohne andere, unberechtigte verhindern zu können. Der zweite Punkt, die Genehmigung zur Hausschlachtung nur dort zu erteilen, wo schon vor dem Kriege Selbstversorgung üblich war, bedeutete eine unsoziale Härte, namentlich gegen die Industriebevölkerung, deren Fleisch- und Fettversorgung durch die Hausschlachtungen gerade begünstigt werden sollte. Eine Verlängerung der Frist, während der das Schwein vom Selbstversorger gehalten werden muß, erschien indessen angebracht. Auch der Reichstagsbeirat für Volksernährung sprach sich für eine *Verlängerung der Besitzfrist* von Hausschlachtungsschweinen aus. Zwar war die vorgeschlagene Mästungszeit von 6 bis 8 Monaten zu lang. Es lag nämlich alsdann die Gefahr nahe, daß der Schweinehalter zu verbotenem Futter griff, da Ferkel nicht mit Haushaltungsabfällen allein gemästet werden können. Die Schweine werden in den acht Monaten zwar alt, bleiben aber mager, während in drei Monaten bereits angefleischte Schweine fett gemacht werden können. Man einigte sich daher aus diesen Gründen auf eine *Dreimonathaltefrist*, wie sie in manchen Bundesstaaten bereits eingeführt worden war.

Für den Sommer 1917 eine Neuregelung der Hausschlachtungen zu treffen, war insofern nicht so dringend, als die Schlachtungen im Hinblick auf die leichte Verderblichkeit des konservierten Fleisches in dieser Zeit ohnehin stark abzunehmen pflegen. Außerdem waren ja auch die Selbstversorger den Sommer über aus ihren Vorräten versorgt. Wenn trotzdem unterm 2. Mai 1917 eine *Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs* erging[1]), welche die Selbstversorgungsbestimmungen der Augustverordnung in wesentlichen Punkten abänderte, so geschah das einesteils, um die neuen Bestimmungen im Interesse der davon betroffenen Kreise möglichst frühzeitig zu veröffentlichen, des weiteren aber auch, um offenkundige Mißstände abzustellen.

[1]) R. G. Bl. 1917 S. 387.

So enthielt denn die Verordnung, neben der Einführung der Dreimonathaltefrist ab 1. Oktober 1917 das Verbot, Schweine mit einem Lebendgewicht von mehr als 60 kg zum Zwecke der Selbstversorgung zu erwerben. Dadurch soll der verbreitete Mißbrauch verhütet werden, daß zur Schweinemästung gänzlich ungeeignete Haushaltungen, nur um die Selbstversorgungsvorteile in Form der erhöhten Fleischration zu genießen, Hausschlachtungen veranstalten. Weiterhin haben die Landeszentralbehörden Vorkehrungen dafür zu treffen, daß in Fällen, wo der Fleischvorrat die zustehenden Fleischrationen übersteigt, oder die Gefahr des Verderbens zu befürchten steht, die Genehmigung zur Schlachtung versagt, oder der Überschuß gegen Entgelt abgenommen wird. Da bisher die Kartenanrechnung oft ohne genaue Nachprüfung des Schlachtgewichts vorgenommen worden war, haben die Kommunalverbände nunmehr die Hausschlachtungen zu überwachen. Das Schlachtgewicht wird dabei am besten durch die als Hausschlachtungsüberwacher bestellten amtlichen Fleischbeschauer festgestellt. Die bisherige Anrechnungsweise ($^1/_2$ bzw. $^3/_5$) wurde beibehalten, aber neu gefaßt, da vielfach der Irrtum verbreitet war, daß stets die Hälfte des Schweines freigegeben werden müsse, ohne Rücksicht auf die Zahl der Selbstversorgungsberechtigten. Neu ist die zeitliche Begrenzung der Selbstversorgungsdauer auf ein Jahr, da zu lange Vorversorgung unwirtschaftlich ist. Während bisher der Verkauf von Hausschlachtungsfleisch ohne weiteres zulässig war, hat man nunmehr den Handel mit solchem Fleisch ausgeschlossen und Verkäufe nur an den Kommunalverband gestattet oder an seine Genehmigung gebunden. War doch bisher mit angeblich aus Hausschlachtungen stammendem und daher kartenfreiem Fleisch in schwunghafter Weise wucherischer Kettenhandel getrieben worden.

Die ganze Neuregelung ging davon aus, daß die Nützlichkeit und Notwendigkeit der Hausschlachtungseinrichtung als beste Abfallverwertung dann unanfechtbar sei, wenn es sich um echte Hausschlachtungen handelt. Aber alle Auswüchse müssen entschieden beschnitten werden, soll nicht die gesamte Nahrungsmittelversorgung in Gefahr geraten.

Haben wir bereits in den Bestimmungen über die Selbstversorgung eine die Durchführung der allgemeinen Vieh- und Fleischbewirtschaftung, und insbesondere die Tätigkeit der Viehhandelsverbände erschwerende Ausnahme erblickt, so trifft das

auch für die nunmehr zu schildernde Einrichtung der Mastorganisationen zu, der zweiten wichtigen Durchbrechung des gesamten Bewirtschaftungssystems.

Mit ihrer Schaffung hatte man die Erzeugung des Schweinefleischs nach Maßgabe der für diese Zwecke verfügbaren Futtermittel zu fördern gesucht. Erhebliche Reichsmittel wurden zur Bereitstellung von Futtermitteln zwecks Heranmästung fetter Schweine aufgewandt, ein Ziel, das ja auch die Preiszuschläge für höhere Gewichtsklassen anstrebten. Die Mastorganisationen faßten nun die Erzeuger zusammen für die unmittelbare Belieferung der Verbraucher, insbesondere der großen Städte, aber auch des Staates und des Heeres auf Grund von Lieferungsverträgen. Diese Verträge hatten zum Inhalt, daß die Verbraucher den Mästern Futtermittel zu ermäßigten Preisen lieferten, wofür dann die Schweinemäster ihrerseits sich verpflichteten, die gemästeten Schweine zu einem bestimmten Preise abzugeben.

Die Schweinemastverträge waren schon vor dem Kriege üblich gewesen als Versuche, die Schweinepreise stetiger zu gestalten und die starken Schwankungen in ihrer Höhe zu vermeiden. Seit 1912 waren die Landwirtschaftskammern und größeren landwirtschaftlichen Genossenschaften an die Stadtverwaltungen herangetreten, um mit ihnen langfristige, meistens fünfjährige Abschlüsse auf Lieferung bestimmter Schweinemengen zu festen Preisen zu erzielen. Solche Verträge waren z. B. zwischen der pommerschen Landwirtschaftskammer und dem Berliner Magistrat zustande gekommen, und zwar wurde die wöchentliche Lieferung von 1200 Schweinen für 55 ℳ je Zentner Lebendgewicht vereinbart[1]). Doch hatten diese und ähnliche, anderwärts abgeschlossene Verträge nicht selten darunter gelitten, daß die Städte keine dauernden Abnehmer fanden. Die Kriegswirtschaftsverhältnisse schufen darin Wandlung. An genügender Absatzmöglichkeit fehlte es nun den Stadtverwaltungen wahrlich nicht. Bekannt ist die in dieser Beziehung mustergültige Regelung der Stadt Ulm, die ebenfalls in die Zeit vor dem Kriege zurückreicht und den Erfolg hatte, daß bis Ende Dezember 1916 der Stadt nahezu 6000 schwere Schweine, d. h. 45—50 Schweine wöchentlich, von der „Genossenschaft für rationelle Schweinezucht“ geliefert wurden[2]).

[1]) Herter und Wilsdorf S. 252. „Die Bedeutung des Schweines für die Fleischversorgung“ in den Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Berlin 1914.

[2]) Vgl. Skalweit, „Nahrungsmittelwirtschaft großer Städte im Kriege“ in den „Beiträgen zur Kriegswirtschaft“ Heft 7/8 S. 20.

Besondere Schwierigkeiten machte es oft, die *Mastorganisationen* in ihrer Tätigkeit von den *Viehhandelsverbänden abzugrenzen*. Man war der Ansicht, daß die Einrichtung der Mastorganisationen insofern im Interesse der Verbraucher läge, als sie eine sichere und mancherorts auch verhältnismäßig billige Lieferung gewährleisteten[1]). Eine Verschmelzung beider Organisationen lag aber nahe, entweder in der Form, daß man den Mastorganisationen zwar Werbearbeit und Abschluß der Lieferungsverträge überließ, dem Mäster aber dann durch die Viehhandelsverbände die Schweine abnahm — oder in der Weise, daß die Viehhandelsverbände selbst die Belieferung der Kommunalverbände übernahmen und damit zwischen Mastorganisation und Verbraucher traten.

Man entschloß sich zunächst, die Selbständigkeit der Mastorganisationen aufrechtzuerhalten und ihnen das ganze Geschäft, Futtermittelverteilung, Abnahme und Ablieferung zu überlassen — allerdings auf Grund des aufgestellten Verteilungsplanes der Reichsfleischstelle. Eine Änderung des Verhältnisses zwischen beiden Organisationen suchte man vielfach deshalb herbeizuführen, weil, wie oben bereits erwähnt, die Vertragsschweine den Viehhandelsverbänden die Übersicht über den zur Lieferung verfügbaren Bestand erschwerten. Eine Arbeitsteilung in der geschilderten Form — daß die Mastorganisationen die Lieferungsverträge schließen, die Vertragsschweine aber dann an die Viehhandelsverbände abgeliefert werden — erschien aus diesen Gründen als zweckmäßig. Bei der Beurteilung der ganzen Frage ist indessen wohl zu berücksichtigen, daß der genossenschaftliche Aufbau der Mastorganisationen über den Krieg hinaus zu pflegen ist, während die Viehhandelsverbände nach Eintritt des Friedens abzubauen sein werden.

Vielfach haben sich die Stadtverwaltungen auch dazu entschlossen, *Mästereien in eigener Verwaltung* einzurichten, und sie haben dabei im allgemeinen günstige Erfahrungen gemacht.

Auch das Heer und vor allem die Marine machte sich die Vorteile eigener Mästereien mehr und mehr zu Nutze, was eine nicht unbedeutende Entlastung für die Aufbringung des Bedarfs der Zivilbevölkerung bedeutete.

---

[1]) So konnte Pommern die Schweine an Berlin rund 17 M billiger abgeben als die Viehhandelsverbände. Anderwärts arbeiteten sie indessen infolge besonderen Aufschlages und höherer Handelsprovision teurer.

7. Die Preissenkung für Schlachtschweine im Rahmen des Wirtschaftsplans für das Erntejahr 1917

Winter 1916 und Frühjahr 1917

Den geschilderten Bestrebungen, die Schweinezucht den Sommer über im Sinne einer „vorausschauenden Vorratspolitik" durch Einschränkung der Schlachtungen und Förderung der Aufzucht nach Möglichkeit zu heben, machte der *Ausfall der Ernte 1916* ein jähes Ende. Zwar war die Rauhfutter- und Rübenernte befriedigend ausgefallen. Die Futtergerstenernte konnte aber dem gesteigerten Bedarf nicht gerecht werden, und die Kartoffelernte war mißraten. Während also die Rinder von dem Ernteergebnis unmittelbar kaum betroffen wurden, mußte es in der Schweinemarktpolitik einen völligen Umschwung hervorrufen.

Als daher in den Herbstmonaten infolge der knapper werdenden Futtermittel ein stärkerer Schweineauftrieb einsetzte, sah man sich nicht veranlaßt, durch künstliche Maßnahmen dem entgegenzutreten. Im Gegenteil, man hielt es für nötig, für eine *Ausdehnung der Schlachtungsmöglichkeit* Sorge zu tragen.

Bestärkt wurde man in diesem Entschluß, als im Oktober und November Klarheit darüber erzielt wurde, in welchem Maße die *Kartoffelernte* mißraten war. Nunmehr suchte man planmäßig der drohenden Gefahr vorzubeugen, daß durch das Mißverhältnis zwischen dem vorhandenen Viehbestande und der zur Verfütterung verfügbaren Erntemenge die menschliche Ernährung in Frage gestellt würde. Man wies daher die Bundesregierungen und Viehhandelsverbände an, möglichst viele, wenn auch unreife Schweine gegen einen entsprechenden Preis abzunehmen, wenn der Viehhalter nicht mehr in der Lage war, sie durchzufüttern. Ebenso verfuhr man mit den zur Abstoßung gelangenden Ferkeln, von denen 8 bis 10 einem Schweine gleichzurechnen sein sollten, während man früher sorglich darauf geachtet hatte, daß die Viehhandelsverbände möglichst nur schlachtreife Schweine zur Ablieferung brachten. Demselben Ziel, alle überständigen, wenn auch schlachtunreifen Schweine zu beseitigen, um dadurch den Anreiz zur unrechtmäßigen Verfütterung von Brotgetreide und Kartoffeln zu verringern, diente auch eine vorübergehende *Änderung der Preisgestaltung*. Das Preußische Landesfleischamt bestimmte nämlich unter Zustimmung des Präsidenten des

Kriegsernährungsamtes, daß vom 19. Februar 1917 ab für alle Schlachtschweine im Gewicht von über 100 Pfund, auch wenn sie 180 Pfund nicht erreichten, der für Schweine der fünften Gewichtsklasse (180 bis 200 Pfund) geltende Höchstpreis bezahlt werden durfte. Die in den anderen Bundesstaaten entsprechend durchgeführte Maßnahme hatte natürlich auch eine Erhöhung der Kleinhandels-Fleischpreise zur Folge. Doch handelte es sich dabei im Hinblick auf die folgende allgemeine Preissenkung um eine Anordnung bloß vorübergehender Natur. Es war deshalb auch von einer förmlichen Änderung der Preisverordnung abgesehen worden.

War es nicht möglich, die unreif abgestoßenen Tiere zur Weitermast, z. B. an die Heeresverwaltung, abzugeben, so mußten sie eben — so bedauerlich es auch sein mochte — unter Anrechnung auf das Schlachtungskontingent als Schlachttiere Verwendung finden. Auch die Verwertung der Schweine in den Armeekonservenfabriken kam zu diesem Zweck in Betracht.

Unter den herrschenden Verhältnissen lag es nahe, daß man von der Begünstigung der Mästung möglichst fetter Tiere abließ, da sich Schweine, die ein Gewicht von 160 bis 180 Pfund überschritten haben, ohne Kartoffeln nicht mehr weiter mästen lassen. Man stellte daher die Gewährung von Fettprämien ein, auch bei solchen Schweinen, die von den Mastorganisationen mit einer bestimmten Futtermenge über die vertragsmäßig abzuliefernde Zahl hinaus schlachtreif gemacht wurden.

Natürlich mußte man bei einem derartigen Vorgehen auf die Erhaltung des Zuchtmaterials bedacht sein. Aber gerade dadurch, daß man die überständigen Tiere, vor allem die Spanferkel, abnahm, verhinderte man bei ihnen einen übermäßigen Preissturz und sicherte damit die Durchhaltung der Muttersäue und Zuchteber.

Mit diesen Maßnahmen hoffte man dasselbe Ziel zu erreichen, das man im Frühjahr 1915 auf gewaltsamem Wege angestrebt hatte, nämlich die Anpassung des Viehbestandes an die vorhandene Futtermittelmenge.

Diese Frage nach der zweckmäßigen Erreichung des Gleichgewichtszustandes zwischen der Viehzahl und der ohne Inanspruchnahme der zur menschlichen Ernährung unmittelbar geeigneten Nahrungsstoffe für die Tiere verfügbaren Futtermittelmenge war, wie die bisherigen Darlegungen gezeigt haben, der leitende Gesichtspunkt gewesen für die Politik, die

man jeweils auf dem Kriegsschweinemarkte einschlug. Je nachdem sich das Übergewicht nach der einen oder anderen Seite hinneigte, schonte und förderte man die Schweinezucht, oder man hemmte und verminderte sie.

Auch in der Theorie war der Kampf um dieses Problem unverändert fortgeführt worden.[1]) Während die Vertreter der Abschlachtungstendenz die Beseitigung der die menschliche Ernährung bedrohenden Schweine noch für das Frühjahr 1916 im Wege zwangsweiser Abschlachtung verlangt hatten, schlugen sie späterhin als einfacheres Mittel die Senkung der Viehpreise vor, die unverhältnismäßig hoch — 250 bis 280 v. H. — über den Friedenspreisen lagen und damit eine ansehnliche Verfütterungsprämie gewährten.[2])

Mit dem Vorschlage, die Anpassung der Viehbestände an die Futtermittelmenge nicht gewaltsam, sondern durch Senkung der Viehpreise vorzunehmen, war ein neuer Gesichtspunkt in die ganze Frage getragen worden:

Eine „gewaltsame Verkehrung aller natürlichen Wert- und Preisbildung“ sei mit der Zeit eingetreten, die nur durch eine gänzliche Veränderung der Preisverhältnisse und zwar durch Senkung der Viehpreise einerseits und Erhöhung der Brotfruchtpreise andererseits verbessert werden könnte.[3])

Dieser insbesondere von Rabbethge mit großer Entschiedenheit verfochtenen Forderung eines Eingriffs in die Preisgestaltung[4]) entsprach ein Anfang Dezember 1916 im Reichstagsbeirat für Volksernährung gestellter Antrag der Abgeordneten Hoff und Dr. Wendorff.[5])

[1]) Am deutlichsten traten die Gegensätze der Anschauungen in der Polemik hervor, die zu Beginn des Jahres 1916 zwischen dem Verfechter des alten Abschlachtungsgedankens des Frühjahrs 1915, dem Kommerzienrat und Oberamtmann Rabbethge („Sicherstellung der Volksernährung“ vom 15. Januar, „Volksernährung und Tierhaltung“ vom 21. Februar und 31. März 1916) und dem Vertreter der die Erhaltung des Viehstandes begünstigenden Partei, dem Zuchtdirektor Mommsen („Stellungnahme“ und „Erwiderung“ zu Rabbethges Schriften, vom 10. April und 9. Mai 1916, ausgefochten wurde.

[2]) Rabbethge, „Volksernährung und Tierhaltung“, Juni 1916.

[3]) Rabbethge, „Volksernährung im neuen Wirtschaftsjahr“, September 1916.

[4]) Derselbe, „Kartoffelversorgung. Schweinehaltung, Fettversorgung“, Dezember 1916.

[5]) „Der Beirat wolle beschließen, den Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts aufzufordern, die Schweinepreise so zu bemessen, daß die Verfütterung von Getreide und Kartoffeln finanziell nicht günstiger wirkt als der Verkauf dieser Produkte zum gesetzlichen Höchstpreise.“

Ihren umfassendsten Ausdruck fand aber die ganze Bewegung in den bekannten und vielbesprochenen „Leitsätzen der Hochschullehrer für landwirtschaftliche Betriebslehre".[1]) Hinsichtlich der Schweine, die hier allein in Frage stehen, besagen sie: „Die Schweinehaltung erschwert am meisten die Verhinderung widerrechtlicher Verfütterung menschlicher Nahrungsmittel. Die Anpassung der Schweinezahl an die dafür verfügbare Futtermenge ist also unter Berücksichtigung des Weide- und Abfallfutters besonders wichtig". Erreicht wird die Anpassung im Rahmen des gesamten Preisausgleichssystems durch „die Herabsetzung der jetzt geltenden Preise der Schlachtschweine unter 80 kg um 20 %, über 80 kg um 25 %. (Punkt 18 der Leitsätze.) Im übrigen sei vor allem durch Erhöhung der Getreide- und Kartoffelpreise anzustreben, daß jeder Anreiz, diese Nahrungsmittel zu verfüttern, wegfalle, da sie dann zur menschlichen Ernährung unmittelbar verwandt sich höher verwerteten als bei ihrer Verfütterung an die Tiere.

Hierüber angestellte eingehende Beratungen führten im Hinblick auf die angesichts der herrschenden Kartoffelnot unvermeidliche Beseitigung der Verfütterungsprämie dazu, daß am 19. März 1917 der allgemeine Preisausgleich seine gesetzliche Grundlage erhielt[2]). Damit hatten die gesamten Bestrebungen in Gestalt eines einheitlich gegeneinander ausgeglichenen Preissystems ihre Verwirklichung gefunden. Die regulierende Senkung der Preise für Schlachtvieh bereits mit Abschluß der laufenden Stallmastperiode eintreten zu lassen, erschien zweckmäßig, und zwar traten die neuen Preise für Schweine am 1. Mai, für Rinder am 1. Juli in Kraft. Beide Termine zusammenfallen zu lassen, erschien unrätlich, wegen des vorher einsetzenden Überangebots, für dessen Abnahme und zweckmäßige Verwertung Vorbereitungen getroffen werden mußten.

Der § 6 der Verordnung befaßt sich mit den Schweinen, deren Stallhöchstpreise, in vier Gewichtsklassen gestaffelt, eine Senkung um 20 bis 25 v. H. erfahren.[3]) Die örtlichen Ver-

[1]) Vgl. „Beiträge zur Kriegswirtschaft", Heft 6, über die „Preisverhältnisse landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Kriege".

[2]) „Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh", Bundesratsdrucksache Nr. 99 und R.G.Bl. S. 243.

[3]) Die in der Verordnung aufgeführten Preisgrenzen verwirklichen die Vorschläge der Leitsätze in etwas abgeänderter Form. Die oberen Preisstaffeln (von 85—100 kg) weisen eine verhältnismäßig höhere Senkung auf, etwa 25 v. H., als die unteren, (bis 60, von 60—70 und 70—80 kg), diese etwa 20 v. H.

schiedenheiten im einzelnen zu berücksichtigen, sowie Höchstpreise für Schweine über 100 kg Lebendgewicht und für fette Sauen und Eber festzusetzen, ist dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts vorbehalten.

Unterm 5. April 1917 erging dann die Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder[1]), welche die im § 6 der Märzverordnung aufgestellten Preisgrenzen im einzelnen ausbaut und festlegt. Die Preise für Schlachtschweine sind darin, wie bisher, nach neun Erzeugungsgebieten in der Weise gestaffelt, daß im Osten des Reiches die niedrigsten, im Westen und Süden die höchsten Preise gelten. Vergleicht man Ostpreußen mit Elsaß-Lothringen, so ergab sich bisher für ein Zweizentnerschwein ein Preisunterschied von 17 ℳ, während er nunmehr 8 ℳ beträgt. Denn der Preisunterschied in derselben Preisklasse ist für zwei in der Staffelung unmittelbar aufeinanderfolgende Erzeugungsgebiete in der neuen Verordnung auf je eine Mark herabgesetzt. Die Verordnung führt nur drei Gewichtsstaffeln ein, und zwar bis zu 70 kg, über 70 bis 85 kg und über 85 kg. Die noch in der Märzverordnung vorgesehene Staffel bis zu 60 kg ist weggefallen. Bereits bei einem Gewichte von 85 kg wird der höchste Preis erreicht, sodaß eine Mästung über dieses Gewicht hinaus unrentabel wird. Im übrigen bewegen sich die Preise in dem vom Wirtschaftsplan vorgezeichneten Rahmen. Nur für die von den staatlich zugelassenen Mästungsorganisationen für die Heeresverwaltung gemästeten Schweine dürfen die bisherigen höheren Preise, jedoch ohne Gewährung besonderer Fettprämien bis zum 1. September 1917 weiter bezahlt werden. Von solchen Schweinen abgesehen, werden Tiere über 100 kg kaum noch mit Nutzen gemästet werden können. Des weiteren wiederholt die Verordnung, die sich auch mit den Preisen für Schlachtrinder befaßt, schon bisher geltende allgemeine Preisvorschriften. Zur Festsetzung von Fleischhöchstpreisen sind nach wie vor die Gemeinden verpflichtet.

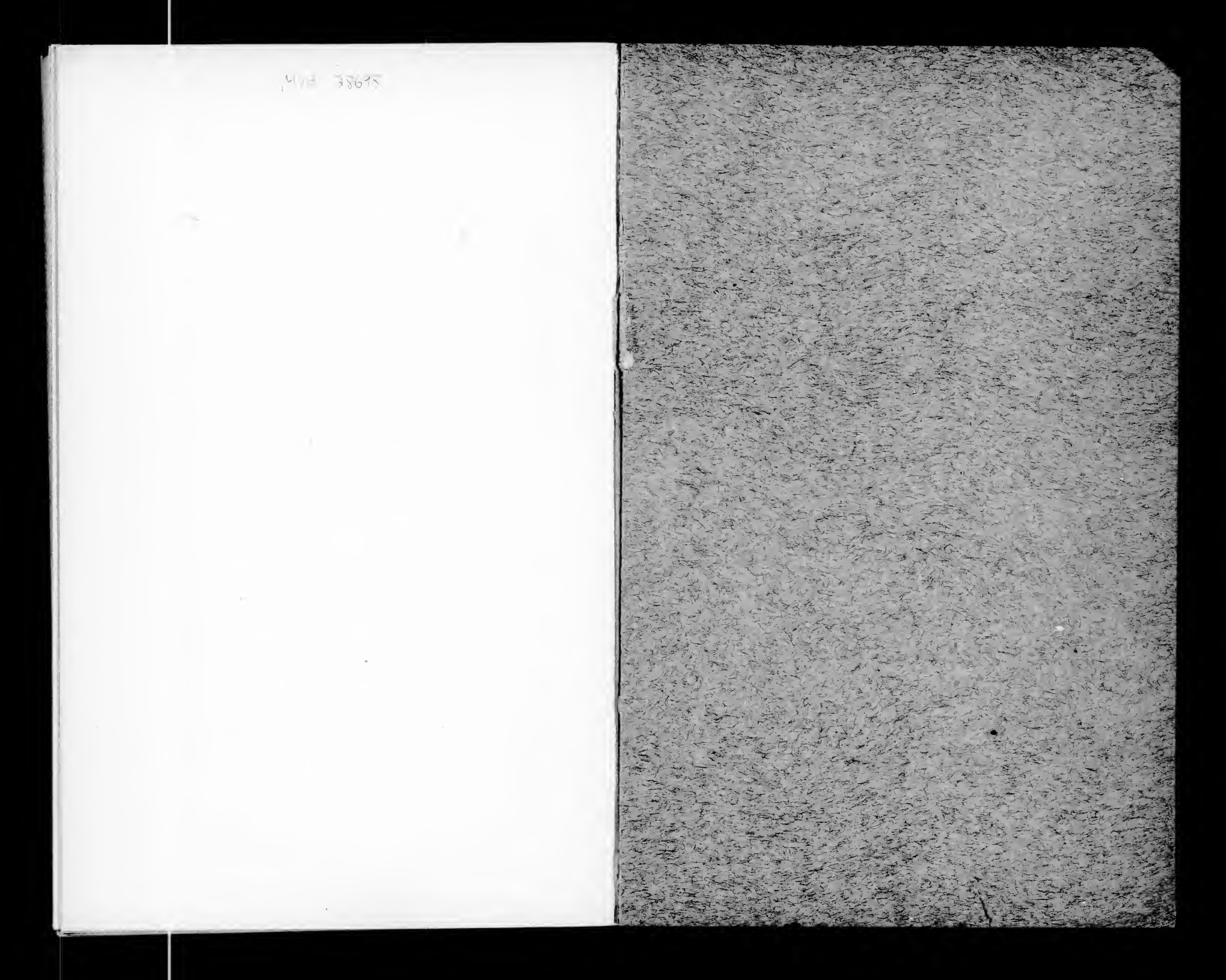
Am 1. Mai 1917 traten die neuen herabgesetzten Preise in Kraft. Bereits am 5. April war die Verordnung erschienen. Die natürliche und beabsichtigte Folge davon sollte eine aus privatwirtschaftlichen Erwägungen sich ergebende Abstoßung der Bestände in den zwischen beiden Zeitpunkten liegenden Wochen sein.

[1]) R.G.Bl. S. 319.

Gerade dadurch hoffte man die Anpassung der Schweinezahl an die Futtermittelmenge zu erreichen. So unerfreulich der unvermeidliche Rückgang der Schweinehaltung für unsere künftige Fleisch- und Fettversorgung auch sein mag, — die Darlegungen haben gezeigt, daß unter dem Drucke der Verhältnisse eine Sicherstellung der Volksernährung anders nicht zu erreichen ist. Die physiologisch begründete rasche Vermehrungsmöglichkeit der Schweine — wie sie sich ja im Verlauf der Kriegsjahre immer wieder gezeigt hat, bietet eine Gewähr dafür, daß ein Wiederaufblühen der Zucht unter veränderten Verhältnissen unschwer wieder möglich sein wird. Fleisch und Fett werden allerdings zunächst knapp werden, aber Brotgetreide und Kartoffeln müssen vorhanden sein. Die sichere Fettversorgung der Rüstungsindustrie muß künftig hinter die Notwendigkeit ausreichender Brot- und Kartoffelversorgung zurücktreten. Denn Kartoffeln und Brot sind für den Menschen nötiger noch als Fleisch und selbst Fett. Das haben die gemachten Erfahrungen gelehrt.

Lebenslauf.

Am 25. Juli 1895 wurde ich zu Darmstadt als Sohn des Geheimen Landeskulturrats Dr. phil. Adolf Klaas geboren. Ich bin protestantischer Konfession. Nach dreijährigem Besuch der Gymnasial-Vorschule trat ich Ostern 1904 in das Großh. Neue Gymnasium zu Darmstadt ein, das ich nach bestandener Reifeprüfung Ostern 1913 in der Absicht, Offizier zu werden, verließ. Zunächst hörte ich im Sommersemester 1913 Vorlesungen in der juristischen Fakultät der Universität Erlangen, und zwar bei den Professoren Oertmann und Allfeld, um dann im Herbst 1913 als Fahnenjunker in das Kgl. Bayr. 6. Chevaulegers-Regiment einzutreten. Aus Gesundheitsrücksichten alsbald gezwungen, das rechts- und staatswissenschaftliche Studium wieder aufzunehmen, kehrte ich im Wintersemester 1913/14 an die Universität Erlangen zurück. Dort hörte ich bei den Professoren Allfeld, Kübler, Sehling und Hensel. Im Sommersemester 1914 studierte ich in Freiburg i. Br. und besuchte Vorlesungen der Professoren A. Schultze, Rosin, v. Schulze-Gävernitz und Lenel. Nach Kriegsausbruch war ich kurze Zeit Kriegsfreiwilliger in Darmstadt, dann als Volontär an der Großherzoglichen Landesversicherungsanstalt daselbst tätig. Im Wintersemester 1914/15 setzte ich mein Studium an der Universität Heidelberg fort, wo ich bei den Professoren Heinsheimer, v. Lilienthal, v. Kirchenheim, Affolter, Gothein, Troeltsch, Oncken und Altmann Vorlesungen besuchte. In den folgenden drei Semestern — Sommersemester 1915, Wintersemester 1915/16 und Sommersemester 1916 — besuchte ich die Universität Gießen, um bei den Professoren Leist, Mittermaier, Hübner, Fischer, Gmelin, Rosenberg und Skalweit mein Studium fortzusetzen und zu beenden. Am 13. November 1916 bestand ich dort die juristische Fakultätsprüfung. Unmittelbar nach bestandenem Referendarexamen wurde ich vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts als Hilfsarbeiter nach Berlin berufen. Zu diesem Zweck wurde mir vom Gr. Ministerium der Justiz unterm 17. November 1916 Urlaub auf die Dauer eines Jahres erteilt, nachdem mir unter dem gleichen Datum der Vorbereitungsdienst beim Großh. Amtsgericht Darmstadt I gestattet worden war. Am Kriegsernährungsamt bin ich noch heute bei Professor Dr. Skalweit mit der „wissenschaftlichen (geschichtlichen) Bearbeitung der Kriegsernährungsfragen“ beschäftigt.



Wilhelm Greve, Königl. Hofbuchdruckerei, Berlin SW 68.

END OF
TITLE